

Freie Hansestadt Bremen
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Obere Wasserbehörde
Tel.: 0421 / 361 - 4951
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Az.: 634-16-01/2-243
EDV-Nr.: 928464
18.12.2018



Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

für den

Hochwasserschutz der Columbusinsel Bremerhaven

Vorhabenträger:
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

| | | |
|----------|--|-----------|
| A | Entscheidung | 3 |
| I | Feststellung der Pläne | 3 |
| II | Nebenbestimmungen und Hinweise | 5 |
| | 1 Auflagen | 5 |
| | 2 Auflagenvorbehalt | 12 |
| | 3 Hinweise | 12 |
| III | Beschreibung und Widmung der Hochwasserschutzanlage | 16 |
| IV | Beschreibung und Entwidmung der bisherigen Hochwasserschutzanlage | 18 |
| V | Unterhaltung | 19 |
| VI | Anordnung der sofortigen Vollziehung | 20 |
| VII | Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange | 20 |
| VIII | Entscheidung über Kosten und Gebühren | 20 |
| B | Begründung | 20 |
| I | Träger und Beschreibung des Vorhabens | 20 |
| II | Darstellung des Planfeststellungsverfahrens | 21 |
| III | Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung | 24 |
| | 1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife | 24 |
| | 2 Verfahren / Zuständigkeit | 24 |
| IV | Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung | 24 |
| | 1 Grundsätzliche Planrechtfertigung | 24 |
| | 2 Variantenprüfung | 25 |
| | 3 Umweltauswirkungen des Vorhabens | 31 |
| | 4 Eingriff in Natur und Landschaft | 32 |
| | 5 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen | 33 |
| V | Stellungnahmen und Einwendungen | 35 |
| | 1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände | 35 |
| | 2 Private Einwendungen | 46 |
| VI | Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung | 52 |
| VII | Anordnung der sofortigen Vollziehung | 52 |
| VIII | Eigentumsrechte | 53 |
| IX | Versagungsgründe | 53 |
| X | Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung | 53 |
| C | Rechtsbehelfsbelehrung | 53 |

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)
-Obere Wasserbehörde-
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Bremen, den 18.12.2018
Az.: 634-16-01/2-243
Tel.: 0421 – 361/4951
EDV-Nr. 928464

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz der Columbusinsel Bremerhaven

A Entscheidung

Auf Grund des Antrages vom 29.09.2016, vervollständigt am 19.10.2016 und des Planänderungsantrages vom 12.04.2018 der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen

im Folgenden: Träger des Vorhabens, „TdV“ genannt,

wird gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ¹ in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) ² der Plan für den

Hochwasserschutz der Columbusinsel Bremerhaven

mit den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

I Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Der TdV ist verpflichtet, die unter A II benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik, hierbei insbesondere die Empfehlungen für Küstenschutzwerken (EAK 2002), zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

| | | Stand | Maßstab |
|----------|------------------------------|--------------|----------------|
| 1 | Erläuterungsbericht | 09.04.2018 | |
| 2 | Pläne zur Baumaßnahme | | |
| 2.1 | Übersichtskarte | 12.2015 | ohne |

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. S. 2771) m.W.v. 28.01.2018.

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 19) Sa BremR 202–a–3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27. 1. 2015 (Brem.GBl. S. 15)

| | | | |
|----------|--|------------|-----------------------|
| 2.2 | Übersichtsplan Hochwasserschutzlinie Bestand | 12.2015 | 1:750 |
| 2.3 | Lageplan Hochwasserschutzlinie Ver- und Entsorgungsleitungen Bestand | 12.2015 | 1:750 |
| 2.4a | Lageplan Hochwasserschutzlinie Neuplanung | 08.2017 | 1:750 |
| 2.5 | Lageplan Hochwasserschutzlinie Neuplanung, Abschnitt 1 | 12.2015 | 1:200/ 1:100/1:50 |
| 2.6 | Lageplan Hochwasserschutzlinie Neuplanung, Abschnitt 2 | 12.2015 | 1:250/ 1:50 |
| 2.7a | Lageplan Hochwasserschutzlinie Neuplanung, Abschnitte 3 + 4a (Vorstellgruppe Bominflot) | 08.2017 | 1:50 |
| 2.8a | Lageplan Hochwasserschutzlinie Neuplanung, Abschnitte 4b + 4c (Tanklager Bominflot) | 08.2017 | 1:250/1:50 |
| 2.9a | Lageplan Hochwasserschutzlinie Neuplanung, Abschnitt 5 | 08.2017 | 1:250/1:50 |
| 2.10.1 | Lageplan Hochwasserschutzlinie Neuplanung, Abschnitt 6 | 12.2015 | 1:250/1:50 |
| 2.11 | Hochwasserschutzlinie Neuplanung Ertüchtigung Tor Nr. 19 Abschnitt 1 | 07.2015 | 1:50/1:25 |
| 2.12a | Hochwasserschutzlinie Neuplanung Stemmtor Abschnitt 3 | 12.2015 | 1:125/1:25/ 1:12,5 |
| 2.13 | Hochwasserschutzlinie Neuplanung Schiebetor Abschnitt 5 | 06.2016 | 1:25 |
| 2.14 | Hochwasserschutzlinie Neuplanung Schiebetor Abschnitt 6 | 06.2016 | 1:33,3 |
| 2.15a | Lageplan Wiederherstellung des Gleises 29 am Columbus Cruise Center im Bf Bremerhaven - Seehafen | 21.03.2018 | 1:1.000 |
| 2.16a | Querschnitt A-A / Gleis 28 - 29 Hochwasserschutzlinie Neuplanung am Columbus Cruise Center Bremerhaven | 21.12.2017 | 1:50 |
| 2.20a | Grundeigentumsplan mit Verzeichnis | 06.03.2018 | 1:1000 |
| 2.21 | Grundeigentums- und Nutzungsplan Columbusinsel Hochwasserschutz | 14.12.2015 | 1:1000 |
| 3 | Gutachten | | |
| 3.1 | Baugrund- und Gründungsgutachten | 22.09.2014 | |
| 3.2 | Stellungnahme zur Wellenbelastung der Hochwasserschutzwände | 09.2014 | |
| 3.3 | Prognose über die baubedingten Geräuschemissionen im Rahmen der Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen auf der Columbusinsel im Überseehafenbereich in Bremerhaven | 02.09.2016 | |
| 3.4 | Kurzbericht | 19.09.2016 | |
| 4 | Anlagen | | |
| 4.1 | Hochwasserschutz außendeichs liegende Gewerbegebiete, Statische Vorbemessung Abschnitt 1a | 26.09.2014 | |
| 4.2 | Hochwasserschutz außendeichs liegende Gewerbegebiete, Statische Vorbemessung Abschnitt 1b | 29.09.2014 | |

| | | | |
|-------|--|------------|------------------|
| 4.3 | Hochwasserschutz außendeichs liegende Gewerbegebiete, Statische Vorbemessung Abschnitt 2 | 13.10.2014 | |
| 4.4 | Hochwasserschutz außendeichs liegende Gewerbegebiete, Statische Vorbemessung Abschnitt 3 | 13.10.2014 | |
| 4.5 | Hochwasserschutz außendeichs liegende Gewerbegebiete, Statische Vorbemessung Tore im Abschnitt 3 | 13.10.2014 | |
| 4.6 | Hochwasserschutz außendeichs liegende Gewerbegebiete, Statische Vorbemessung Abschnitt 4 | 14.11.2014 | |
| 4.7 | Hochwasserschutz außendeichs liegende Gewerbegebiete, Statische Vorbemessung Abschnitt 5a | 17.11.2014 | |
| 4.8 | Hochwasserschutz außendeichs liegende Gewerbegebiete, Statische Vorbemessung Abschnitt 6 | 17.11.2014 | |
| 4.9 | Positionsplan | 17.12.2014 | 1:100/ 1:2500 |
| 4.10a | Widmungsplan | 06.03.2018 | 1:750 |

II Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Auflagen

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 1.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.2 Vor Beginn der Bauausführung eines Bauabschnittes ist die entsprechende geprüfte Statik bei folgenden Stellen einzureichen:
- Obere Wasserbehörde beim SUBV, Referat 34, Frau Tanja Ahrens, Tel.-Nr.: 0421-361 4951, E-Mail: tanja.ahrens@umwelt.bremen.de
 - Obere Wasserbehörde beim SUBV, Referat 32, Ansprechpartner für technische Fragestellungen, Herr Andreas Krause, Tel.-Nr. 0421-361 13145, E-Mail: andreas.krause@umwelt.bremen.de.
- 1.3 Vor Beginn der Bauarbeiten ist im Bereich des Vorhabens eine Untersuchung nach Kampfmitteln seitens des Kampfmittelräumdienstes der Polizei – ZTD 14 – (Tel.-Nr. 0421-362 3726) durchzuführen.
- 1.4 Der Beginn der Baumaßnahme ist der oberen Wasserbehörde und dem SUBV, Oberflächengewässerschutz, Referat 33, Frau Donna-Lee Garrick, Tel.-Nr.: 0421-361 13144, E-Mail: donna-lee.garrick@umwelt.bremen.de spätestens 3 Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sollen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 1.5 Ein Bauablaufplan, der während der Baumaßnahme vom TdV zu aktualisieren ist, ist der oberen Wasserbehörde und dem SUBV, Oberflächengewässerschutz, Referat 33, Frau Donna-Lee Garrick, Tel.-Nr.: 0421-361 13144, E-Mail: donna-lee.garrick@umwelt.bremen.de zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der aktuellen Fassung während der Baumaßnahme nachrichtlich in digitaler Form zu übermitteln.

- 1.6 Für die Bauausführungen im Plangebiet sind die betroffenen Anwohner/-innen und Betriebe der betroffenen Straßenzüge Steubenstraße, Columbuskaje und Geo-Plate-Straße vor Beginn der Baumaßnahme über Termin und Ablauf der Arbeiten sowie Art und Dauer der Beeinträchtigungen schriftlich zu informieren sowie ein zentraler Ansprechpartner für die Baumaßnahmen zu benennen.
- 1.7 Die Pläne zur Ausführungsplanung sind der oberen Wasserbehörde jeweils vor Umsetzung eines Bauabschnittes sowie in der aktuellen Fassung während der Baumaßnahme nachrichtlich in digitaler Form zu übermitteln.
- 1.8 Die Lagerung der Dammbalken, die als zweite Deichsicherheit im Bereich von Deichscharten dienen, ist in der Ausführungsplanung zu konkretisieren.
- 1.9 Baumaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen dürfen lediglich in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Oktober durchgeführt werden. Soweit die Durchführung von Arbeiten innerhalb der hochwassergefährdeten Zeit erforderlich wird, sind diese in einem Bauzeitenplan darzustellen und mit der oberen Wasserbehörde vorab abzustimmen. Die Arbeiten vom 02. Oktober bis 30. April dürfen ausschließlich mit der gesonderten Zustimmung der oberen Wasserbehörde ausgeführt werden.
- 1.10 Der TdV ist verpflichtet, während der Baumaßnahme die Wasserstandsentwicklung zu beobachten und besonders bei Gefahr von Hochwasser ab einer Sturmflut (1,50 m bis 2,50 m über MThw), die Informationen eigenverantwortlich einzuholen.
- 1.11 Bei konkreter Hochwassergefahr während der Baumaßnahme sind die Geräte und Materialien so zu sichern, dass ein Aufschwimmen und/ oder eine Beschädigung der Hochwasserschutzanlage verhindert wird und keine wassergefährdenden Stoffe in die Weser gelangen. Wenn die Wasserstandentwicklung es erfordert, ist die Baustelle im hochwassergefährdeten Bereich zu räumen. Vom TdV sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage zu gewährleisten und den Baustellenbereich vor Hochwasser zu schützen. Hierfür ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen. Über den Inhalt des Alarm- und Maßnahmenplanes ist das Baustellenpersonal zu unterrichten. Er ist der oberen Wasserbehörde vor Beginn der Bauarbeiten zuzusenden.
- 1.12 Die Zugänglichkeit der betroffenen Grundstücke an der Steubenstraße und Columbuskaje ist vom TdV während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten.
- 1.13 Während der Bautätigkeit ist die obere Wasserbehörde zu den Baufortschrittsbesprechungen einzuladen und das darüber erstellte Protokoll ist zeitnah zu übermitteln.
- 1.14 Sollten während der Baumaßnahme im Abschnitt 1 bestehende Deichentwässerungsleitungen freigelegt werden, sind diese sicherzustellen und ordnungsgemäß an die Straßenentwässerung anzuschließen.
- 1.15 Leitungskreuzungen und Schieber in der Hochwasserschutzanlage sind mit einer entsprechenden Beschilderung kenntlich zu machen. Diese ist mit der oberen Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen.
- 1.16 Leerrohre für Medien wie Trinkwasser, Abwasser, Strom etc. sind druckwasserdicht auszuführen. Für Leerrohrsysteme sind Schächte land- und wasserseitig der Hochwasserschutzanlage vorzusehen. Diese sind druckwasserdicht auszuführen.
- 1.17 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist bei der oberen Wasserbehörde spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Termin für eine Abnahme zu beantragen. Der oberen Wasserbehörde ist eine Kopie der baubegleitenden Fotodokumentation im digitalen Format (CD) bei der Abnahme zu übergeben.

- 1.18 Die Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist dem SUBV, Oberflächengewässerschutz, Referat 33, Frau Donna-Lee Garrick, Tel.-Nr.: 0421-361 13144, E-Mail: donna-lee.garrick@umwelt.bremen.de 4 Wochen nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.
- 1.19 Nach Ausführung der Gesamtmaßnahme sind die Prüfberichte der konstruktiven Bauteile bei der oberen Wasserbehörde einzureichen.
- 1.20 Der Abnahmetermin im Sinne § 12 der VOB/B ist der oberen Wasserbehörde mitzuteilen und eine Kopie des dazu erstellten Abnahmeprotokolls an diese zu übergeben.
- 1.21 Die Bestandspläne der fertiggestellten Maßnahme (Lageplan, Schnitte etc.) sind spätestens 2 Monate nach der Abnahme bei der oberen Wasserbehörde in digitaler Form und in Papierform (zweifache Ausfertigung) einzureichen. Die Lage der Leitungen, der Schieber und der Leitungskreuzungen sind in einem separaten Bestandsplan (Maßstab 1:500) darzustellen.
- 1.22 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die katasteramtliche Einmessung der neuen Hochwasserschutzanlage (Wände, Scharte) durchzuführen und die Ergebnisse der oberen Wasserbehörde digital und im Papierformat in zweifacher Ausführung spätestens 1 Jahr nach der Fertigstellung zu übermitteln.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Oberflächengewässerschutzes

- 1.23 Alle im Baustellenbereich gelagerten und verwendeten wassergefährdenden Stoffe sind dem SUBV, Referat 33, Herrn Holger Vincon, Tel.-Nr. 0421 3 61-1 31 59, E-Mail: holger.vincon@umwelt.bremen.de, anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für oberirdische Behälter, Gebinde oder Anlagen für wassergefährdende Stoffe ab einem Gesamtvolumen von 50 Litern.
- 1.24 Eventuell anfallende Tropfmengen an wassergefährdenden Stoffen sind sicher zurückzuhalten, umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Aufnahmematerialien und/ oder Einsatzgeräte im Baustellenbereich ist zu gewährleisten.
- 1.25 Es sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, die im Schadensfall einen Abfluss von wassergefährdenden Stoffen in den Boden oder in das Entwässerungsnetz verhindern.
- 1.26 Gelangen trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in den Regenwasserkanal, ins Gewässer oder in den Boden, so ist dieses dem SUBV, Referat 33, Herrn Holger Vincon, Tel.-Nr. 0421 3 61-1 31 59, E-Mail: holger.vincon@umwelt.bremen.de, unverzüglich anzuzeigen.

Auflagen im Hinblick auf Belange der Kreislauf-/Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes

- 1.27 Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) unverzüglich dem SUBV, Referat Bodenschutz, Frau Claudia Watermann, Tel.-Nr.: 0421/361-13147, E-Mail: claudia.watermann@umwelt.bremen.de, mitzuteilen.
- 1.28 Die bei den Arbeiten anfallenden verschiedenen kontaminierten und nichtkontaminierten Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften (Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie untergesetzliches Regelwerk) zu

entsorgen. Sofern für die Entsorgung der Abfälle aus dieser Baumaßnahme eine Erzeugernummer erforderlich ist, ist diese bei dem SUBV, Referat Kreislauf-/Abfallwirtschaft, Frau Claudia Watermann, Tel.-Nr.: 0421/361-13147, E-Mail: claudia.watermann@umwelt.bremen.de, zu beantragen.

- 1.29 Es ist ein Register entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register hat Informationen über Art, Menge, Beschaffenheit und Entsorgung aller anfallenden Abfälle zu enthalten. Das Register ist zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.30 Die Entsorgung der bei den Rückbauarbeiten anfallenden Materialien ist auf Grundlage des vorgelegten "Kurzberichtes zur schadstofftechnischen Untersuchung" vom 19.09.2016 durchzuführen.

Auflagen im Hinblick auf naturschutzrechtliche Belange

- 1.31 Zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Sturmmöwenbruten im Bereich der Gleisanlagen neben der Hochwasserschutzanlage ist rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit bis spätestens Anfang Februar der Naturschutzbehörde ein Bauzeitenplan vorzulegen mit der Angabe, ob im Bereich der Brutplätze im Brutzeitraum zwischen Anfang April bis Ende Juni Baumaßnahmen geplant sind. Soweit dies der Fall ist und noch kein Vergrämungskonzept im Rahmen des Regelbetriebs der betroffenen Bahnanlagen abgestimmt wurde, ist ein Vergrämungskonzept mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, mit dessen Umsetzung Mitte März zu beginnen ist.
- 1.32 Im Zeitraum April bis Juni ist jedes Vibrationsrammen langsam anzufahren, so dass Beeinträchtigungen wandernder Finten sicher ausgeschlossen sind.

Auflagen im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Belange

- 1.33 Geräuschintensivere Baugeräte, wie Vibrationsrammen und ähnliches, die positionsgelassen betrieben werden, sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung mit größtmöglichem Abstand zu den schutzbedürftigen Bebauungen aufzustellen. Kleinere geräuschintensive Baumaschinen, wie z.B. Baustellenkreissägen, können in Richtung der Immissionsorte durch Stellwände abgeschirmt werden.
- 1.34 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.
- 1.35 Sollte es nötig werden, beim Einbringen der Spundbohlen vom Vibrationsverfahren abweichen und stattdessen ein geräuschintensiveres Verfahren wählen zu müssen, sind über die im Gutachten empfohlenen Lärminderungsmaßnahmen hinaus Schallschutzwände vorzusehen.
- 1.36 Die Baumaßnahme ist gemäß der Baustellenverordnung vom TdV vor Beginn der Maßnahme beim Gewerbeaufsichtsamt, Herrn Norbert Guzek, Tel.-Nr.: 0471 596 13276, E-Mail: norbert.guzek@gewerbeaufsicht.bremen.de anzukündigen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Schienenverkehrs

- 1.37 Werden bei der Maßnahme Gleiseindeckungen erforderlich, ist für eine ausreichende Gleis- bzw. Oberflächenentwässerung zu sorgen.
- 1.38 Zwischen Asphaltfeinbeton und Schienenprofil ist eine Anschlussfuge vorzusehen (z.B. Heißverguss, Schmelzfugenband o.ä.).

- 1.39 Der Regellichtraum einschließlich der Seitenräume Linie C-D ist gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage A zur Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO)³ von festen Bauten oder Einbauten freizuhalten. Im Bereich von Gleisbögen mit weniger als 250 m Radius werden entsprechende Bogenzuschläge erforderlich. Hierbei ist auch der Übergangsbereich zwischen verschiedenen Lichtraumbreiten beim Übergang vom Bogen auf die Gerade zu betrachten. Ansonsten muss die Gleislage exakt bestimmt und hergestellt werden.
- 1.40 Die Ausführungsplanunterlagen (Gleislageplan im Maßstab 1:1.000, Querschnittsplan im Maßstab 1:50, Schienenbefestigung im Bereich der Stemmtore, Erläuterungsbericht, ggf. Nachweis der Freiheit des Lichtraumprofils etc.) für den Gleisbau, Bauten in Bahnnähe und anzupassende Leitungskreuzungen sind der Gesellschaft für Landes-eisenbahnaufsicht mbH (LEA), Leonhardtstraße 11, 30175 Hannover, Tel. 0511 / 3 48 53 10, Fax. 0511 / 3 48 53 19, E-Mail: info@lea-niedersachsen.de mindestens in 2-facher Ausfertigung vor Baubeginn vorzulegen.
- 1.41 Wirken auf Bauteile (z.B. Gründungen der Stemmtore) Eisenbahnverkehrslasten ein, sind diese statisch nachzuweisen. Der LEA ist hierüber vor Baubeginn ein von einem zugelassenen Prüfenieur geprüfter statischer Nachweis vorzulegen.
- 1.42 Eingriffe in den Gleisbereich bzw. Maßnahmen in Bahnnähe sind vor Baubeginn mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der Bremischen Hafeneisenbahn, Herrn Torge Stolte, bremenports GmbH & Co.KG, Tel. 0471/30901-340, torge.stolte@bremenports.de, abzustimmen.
- 1.43 Regelungen für das Betreten und Benutzen der Bahnanlagen im Bereich des neu anzulegenden Deichverteidigungsweges durch Nicht-Eisenbahnbedienstete sind vom Eisenbahnbetriebsleiter der Bremischen Hafeneisenbahn aufzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben.
- 1.44 Die „Örtliche Richtlinie der Bremischen Hafeneisenbahn Bereich Bremerhaven“ ist bezüglich der neuen/geänderten Bahnanlagen vom Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) der Bremischen Hafeneisenbahn zu ergänzen und der LEA spätestens bis zur eisenbahntechnischen Abnahme vorzulegen.
- 1.45 Nach Fertigstellung wird gemäß §§ 5a, 7f Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)⁴ eine eisenbahntechnische Abnahme erforderlich. Diese ist bei der LEA zu beantragen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Amtes für Straßen und Verkehr

- 1.46 Sollte es aufgrund der Durchführung der Baumaßnahme oder des damit im Zusammenhang stehenden Baustellenverkehrs zu Schäden an den Straßenanlagen kommen können, sind vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme Beweissicherungsverfahren zur Feststellung des Straßenzustandes für die Straßen „Columbuskaje“ und „Steubenstraße“ unter Beteiligung des ASV durchzuführen.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der Leitungsträger im Vorhabengebiet

- 1.47 Sofern Leitungen von der Baumaßnahme betroffen sind, hat der TdV die entsprechenden Leitungsträger rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen und in die weiteren Planungen einzubeziehen.

³ Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung vom 08. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054) geändert worden ist.

⁴ Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) (1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

- 1.48 Der TdV hat sicherzustellen, dass auch die mit den Baumaßnahmen beauftragten Firmen die notwendigen Planunterlagen der Versorgungsleitungen unter den im Beschluss genannten Adressen anfordert und auf der Baustelle vorhält.
- 1.49 Bei möglichen Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen muss eine freie Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben. Notwendige Freilegungen der Leitungen sind zu ermöglichen.
- 1.50 Spätestens einen Monat nach Abschluss der Arbeiten an den im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden Anlagen (Leitungen und dergleichen) sind vom Betreiber der Anlagen (Leitungsträger oder dergleichen) der oberen Wasserbehörde Bestandspläne, in denen die durchgeführte Maßnahme eingepflegt ist, in Papierformat in dreifacher Ausfertigung und in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen. Diese Pläne werden Bestandteil der wasserbehördlichen Genehmigungen gemäß § 75 BremWG⁵.

Auflagen im Hinblick auf Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV)

- 1.51 Beleuchtungsanlagen aller Art, insbesondere die Baustellenleuchten sind gem. § 34 WaStrG⁶ zur Weser hin abzuschirmen oder abzublenden, damit Schiffsführer nicht geblendet oder irregeführt werden können.
- 1.52 Im Vorhabengebiet betreibt die WSV Anlagen. Diese Anlagen dürfen nicht beschädigt werden. Rechtzeitig vor Baubeginn sind daher die Technische Fachstelle Nordwest, Hinrich-Schnitger-Str. 20, 26919 Brake, Tel.: (04401) 708-318 sowie das WSA Bremerhaven, Fachgruppe Nachrichtentechnik, Herrn Maik Heine, Am Alten Vorhafen 1, 27568 Bremerhaven, Tel.: (0471) 4835-311, E-Mail: Maik.Heine@wsv.bund.de zu informieren.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen des Umweltbetriebes Bremen

- 1.53 Soweit öffentliche Schachtanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind, müssen sie für die hanseWasser Bremen GmbH erreichbar bzw. anfahrbar sein. Diese aus betrieblichen Gründen erforderliche Anfahrbarkeit für Fahrzeuge der Kanalreinigung mit einem Gewicht von 35 t ist zu gewährleisten.
- 1.54 Um eine bedarfsgerechte Beweissicherung am vorhandenen öffentlichen Kanal auf evtl. Schäden, die durch die oben genannte Baumaßnahme entstanden sind, durchführen zu können, ist der hanseWasser Bremen GmbH, Herrn Grzeschik, Telefon: 0421-988-1310, E-Mail: grzeschik@hanseWasser.de, der Baubeginn unverzüglich nach Bauvertragsunterzeichnung und das Bauende unverzüglich nach Bauende schriftlich mitzuteilen.
- 1.55 Vor Beginn der Erdarbeiten jeder Art haben sich beauftragte Dritte durch Einblick bzw. Anforderung von Bestandsplänen der hanseWasser Bremen GmbH zu überzeugen, ob und wo in der Nähe des Arbeitsbereiches Kanalanlagen vorhanden sind. Bestandspläne über Grundstücksentwässerungsleitungen auf fiskalischen Grundstücken sind direkt bei den Grundstücksnutzern abzufragen. Die Grundstücksnutzer sind ersichtlich aus der Anlage 2.21 der Antragsunterlagen.

⁵ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem. BGBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622)

⁶ Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472)

- 1.56 Vorhandene Kanalanlagen der UBB Bremen dürfen nicht beschädigt werden.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der EWE Netz GmbH

- 1.57 Im Plangebiet betreibt die EWE Netz GmbH Versorgungsanlagen. Über die genaue Art und Lage der Anlagen hat sich der TdV im Rahmen einer Planauskunft zu informieren. Diese ist abrufbar über die Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der Eurogate Technical Services GmbH

- 1.58 Im Plangebiet sind Nieder- und Mittelspannungsleitungen der Eurogate Technical Services GmbH betroffen. Die Nieder- und Mittelspannungsleitungen kreuzen das zukünftige Baufeld an mehreren Stellen oder verlaufen parallel in unmittelbarer Nähe. Über die genaue Art und Lage der Anlagen hat sich der TdV mit der Eurogate Technical Services GmbH, Fr. Rilana Appiarius, Tel (0471) 1425-4534, rilana.appiarius@eurogate.eu zu informieren und abzustimmen. Die übermittelten Pläne der Stromversorgungsleitungen der Eurogate Technical Services GmbH sind hierbei zu beachten.
- 1.59 Die exakte Lage der Leitungen der Eurogate Technical Services GmbH ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der wesernetz Bremen GmbH

- 1.60 Nach aktuellem Planwerk befinden sich im Plangebiet Mitteldruckgasleitungen und Trinkwasserleitungen der wesernetz Bremerhaven GmbH. An den durch die neue geplante Hochwasserschutzlinie entstehenden Kreuzungspunkten zwischen den vorhandenen Versorgungsleitungen der wesernetz Bremerhaven GmbH und der neuen Hochwasserschutzlinie sind Schutzmaßnahmen in Form von Leitungsschutzrohren vorzusehen.
- 1.61 Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungssysteme der wesernetz Bremerhaven GmbH in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen. Eine Überbauung mit Fundamenten (z.B. für Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) der Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.
- 1.62 Eine eventuelle Feststellung der Lage der Versorgungssysteme der wesernetz Bremerhaven GmbH ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.
- 1.63 Bei Überfahren der Leitungen der wesernetz Bremerhaven GmbH bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten.
- 1.64 Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH

- 1.65 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH. Über die genaue Art und Lage der Anlagen hat sich der TdV im Rahmen einer Planauskunft zu informieren. Detailpläne können unter Planauskunft.Nord@telekom.de oder bei der Trassenauskunft Kabel: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> angefordert werden.

- 1.66 Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungssysteme der Deutschen Telekom Technik GmbH in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen.
- 1.67 Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
- 1.68 Der TdV hat unverzüglich nach Bauvertragsunterzeichnung den Beginn und den Ablauf der Baumaßnahme beim zuständigen Ressort Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 23, Utbremer Straße 91, 28217 Bremen, Tel. 0800 330 27 22 schriftlich anzuzeigen.
- 1.69 Der TdV hat unverzüglich nach Bauvertragsunterzeichnung einen Bauzeitenplan aufzustellen und mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der SWB Beleuchtung GmbH (im Auftrag der Wesernetz Bremen GmbH)

- 1.70 Im Plangebiet befinden sich im Bereich der Steubenstraße Anlagen der SWB Beleuchtung GmbH (im Auftrag der Wesernetz Bremen GmbH). Über die genaue Art und Lage der Anlagen hat sich der TdV bei der SWB Beleuchtung GmbH zu informieren. Die Anlagen sind zu beachten und schadfrei zu halten.

2 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs.2 Nr. 5 BremVwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor, wenn sich diese aus Gründen des Hochwasserschutzes als erforderlich erweisen.

3 Hinweise

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Hinweise

- 3.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Er entfaltet diesbezüglich gem. § 75 BremVwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.

Dieses betrifft insbesondere die

- Genehmigung des Rückbaus und die Änderung der Gleisanlagen gemäß § 18 AEG
- Befreiung für das Parkhaus in Abschnitt 1 gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, die gemäß § 74 Abs. 3 BremWG widerruflich ist, wenn die Erhaltung oder erforderliche Änderung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt wird (Az: 634-14-24/B, B/12/2018, EDV Nr. 929484, Befreiungsinhaber: BLG Logistics Group)
- Befreiung für die Zaunanlage in Abschnitt 1 gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, die gemäß § 74 Abs. 3 BremWG widerruflich ist, wenn die Erhaltung oder erforderliche Änderung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt wird (Az: 634-14-24/B, B/13/2018, EDV Nr. 929485, Befreiungsinhaber: SV Hafen, vertreten durch bremenports GmbH & Co.KG)

- Befreiung für die Zaunanlage in Abschnitt 4a – 4b gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, die gemäß § 74 Abs. 3 BremWG widerruflich ist, wenn die Erhaltung oder erforderliche Änderung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt wird (Az: 634-14-24/B, B/14/2018, EDV Nr. 929486, Befreiungsinhaber: SV Hafen, vertreten durch bremenports GmbH & Co.KG)
 - Befreiung für den Bahnsteig in Abschnitt 4c gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, die gemäß § 74 Abs. 3 BremWG widerruflich ist, wenn die Erhaltung oder erforderliche Änderung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt wird (Az: 634-14-24/B, B/15/2018, EDV Nr. 929487, Befreiungsinhaber: SV Hafen, vertreten durch bremenports GmbH & Co.KG)
 - Befreiung für zwei Gebäude an der Hauptzufahrt des Logistikunternehmens in Abschnitt 5b gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, die gemäß § 74 Abs. 3 BremWG widerruflich ist, wenn die Erhaltung oder erforderliche Änderung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt wird (Az: 634-14-24/B, B/16/2018, EDV Nr. 929488, Befreiungsinhaber: Heuer Immobilien GmbH)
 - Befreiung für die Zaunanlage in den Abschnitten 3 und 4a gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, die gemäß § 74 Abs. 3 BremWG widerruflich ist, wenn die Erhaltung oder erforderliche Änderung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt wird (Az: 634-14-24/B, B/17/2018, EDV Nr. 929489, Befreiungsinhaber: Festma Vertäugesellschaft mbH)
 - Genehmigung für die Gleisanlagen innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage in den Abschnitten 2 - 4 gem. § 75 Abs. 1 BremWG, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird (Az: 634-14-24, 19/2018, EDV Nr. 929490, Genehmigungsinhaber: Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen)
 - Genehmigung für die Beleuchtungsanlagen innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage in den Abschnitten 5 und 6, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird (Az: 634-14-24, 20/2018, EDV Nr. 929491, Genehmigungsinhaber: SV Hafen, vertreten durch bremenports GmbH & Co.KG)
- 3.2 Sofern sich im Rahmen der Baumaßnahmen herausstellt, dass eine Grundwasserabsenkung und damit verbundene Einleitungen in die Oberflächengewässer sowie geplante Versickerungen erforderlich werden sollten, ist hierfür vom TdV ein Antrag als Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Nebenbestimmungen wird in einem Nachtragsverfahren in die Planfeststellung einkonzentriert.
- 3.3 Jegliche Genehmigungen für die Nutzung und die Benutzung von Deichen und Dämmen sowie über die Nutzung und die Benutzung der in der Nähe von Deichen und Dämmen liegenden Grundstücke gemäß § 122 BremWG – alte Fassung – gelten gemäß § 80 BremWG als Befreiungen oder Genehmigungen nach §§ 74 und 75 BremWG fort, soweit sie dieser Planfeststellung nicht widersprechen. Sie werden mit dieser Planfeststellung angepasst. Für die planfestgestellten Änderungen und für evtl. durch die Planfeststellung erstmals in den Bereich der Hochwasserschutzanlage oder in den landseitig angrenzenden Bereich der Hochwasserschutzanlage gelangende Leitungen und andere bauliche Anlagen gilt die wasserrechtliche Genehmigung (§ 75 Absatz 1 BremWG) bzw. Befreiung (§ 74 Absatz 2 BremWG) als mit der vorliegenden

Entscheidung dem Grunde nach und widerruflich unter der Auflage erteilt, die Leitungen oder Anlagen so umzubauen oder herzustellen, dass die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage nicht beeinträchtigt wird (§ 74 Absatz 2 BremWG).

- 3.4 Der Inhaber einer widerruflichen wasserrechtlichen Befreiung (§ 74 Absatz 2 BremWG) oder Genehmigung (§ 75 Absatz 1 BremWG) hat gemäß § 74 Abs. 6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden. Sofern Leitungen erst durch das neue Vorhaben in den Bereich der Hochwasserschutzanlage gelangen, gilt das Verursacherprinzip. Die Kosten sind vom Vorhabenträger für den Bau der HWS-Anlage zu tragen. Entstehende Kosten für notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von genehmigten Leitungen sind vom TdV zu tragen.
- 3.5 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
- 3.6 Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 BremVwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
- 3.7 Im Falle des Überganges der Planfeststellung auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger ist diese gemäß § 100 BremWG der oberen Wasserbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen.
- 3.8 Die unter A III. gewidmeten Flächen der Hochwasserschutzanlage unterliegen den Regelungen der §§ 74 bis 76 des BremWG Nutzung und Benutzung einer Hochwasserschutzanlage sowie Anlagen landseitig von Hochwasserschutzanlagen.
- 3.9 Nach derzeitigen Erkenntnissen ist mit einem höchsten Hochwasserstand von NHN + 6,62 m zu rechnen. Darin sind Wellenschlag und Eisgang nicht enthalten.
- 3.10 Die Informationen zu den zu erwartenden Sturmflutwasserständen werden im Internet unter www.bsh.de oder über den Rundfunk bei Sturmflutgefahr verbreitet. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich automatisch über das Alarmierungssystem FACCT24 des Wasserstandsvorhersagedienstes bei dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg (Tel.: 040/31903190) per Telefon / Fax informieren zu lassen.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Oberflächengewässerschutzes

- 3.11 Oberirdische Gewässer und das Grundwasser dürfen nicht verunreinigt oder in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.
- 3.12 Beim Einrichten von Lager- und Abfüllbereichen für wassergefährdende Stoffe während der Bauphase ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 einzuhalten.
- 3.13 Gemäß § 49 Abs. 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, dem SUBV, Oberflächengewässerschutz, Referat 33, Frau Donna-Lee Garrick, Bussestr. 27-29, 27570 Bremerhaven, email: donna-lee.garrick@umwelt.bremen.de, einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Hinweise im Hinblick auf Belange der Kreislauf-/Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes

- 3.14 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁷ sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); *Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln* - in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Hinweise vom Amt für Menschen mit Behinderung

- 3.15 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten sowie die einschlägigen DIN 18040 I-III, sofern betroffen, zu beachten.

Hinweise der LEA

- 3.16 Grundlage für die Bauausführung aus eisenbahnrechtlicher Sicht ist die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO). Entsprechend den Sicherheitspflichten nach § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind mindestens die Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) bzw. die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 3.17 Es wird auf die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁸ und der AVV Baulärm⁹ verwiesen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass der Nachtzeitraum hierin von 20 Uhr bis 7 Uhr bestimmt ist.
- 3.18 Zur Vermeidung und Verminderung von Staubentstehung wird auf den Senatsbeschluss vom 22. August 2006 zur Staubbegrenzung und den dort unter Anlage 6 aufgeführten Baustellenerlass verwiesen.
- 3.19 Es wird zudem auf die Regelungen der BaustellV¹⁰ und der ArbStättV¹¹ verwiesen.
- 3.20 Die eingesetzten Baumaschinen müssen der 32. BImSchV¹² entsprechen.
- 3.21 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind Leerlaufzeiten der Baumaschinen und LKW zu vermeiden.

⁷ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

⁹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beil. Zum BAnz. Nr. 160)

¹⁰ Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist

¹¹ Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

¹² Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Hinweise des Amtes für Straßen und Verkehr

- 3.22 Durch die beantragte Maßnahme verursachte Schäden sind nach dem Verursacherprinzip zu beseitigen.

Hinweise des Umweltbetriebes Bremen

- 3.23 Das Formblatt der hanseWasser Bremen "Schutzanweisung für Entwässerungsanlagen" ist zu beachten.

Hinweise der EWE-Netz GmbH

- 3.24 Die Hinweise „Merkheft für Baufachleute“ und „Kundeninformation: Versorgungsleitungen im Erdreich“ sind zu beachten.

Hinweise der wesernetz Bremen GmbH

- 3.25 Die Forderungen der „Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH“ sind zu beachten und einzuhalten.

Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH

- 3.26 Die im Bauwerksverzeichnis aufgeführten Telekommunikationslinien können z. T. aus mehreren Erdkabeln und HDPE-Rohren bestehen.
- 3.27 Wird eine Baustelleneinweisung vor Ort benötigt, kann die Tel-Nr. 0800/3302722 genutzt werden.
- 3.28 Der TdV und beauftragte Dritte haben die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) zu beachten und einzuhalten. Diese ist unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschutzanweisung.pdf> abrufbar.

Hinweise der Eurogate Technical Services GmbH

- 3.29 Die Eurogate Technical Services GmbH oder von ihr beauftragte Dritte müssen während und nach der Erhöhung der HWS-Linie jederzeit kurzfristig Tätigkeiten zur Störungsbehebung an ihren betroffenen Leitungen vornehmen können.
- 3.30 Die Eurogate Technical Services GmbH weist darauf hin, dass es im Zuge der Maßnahme nötig werden kann, Bestandskabel ggf. freizulegen, in ihrer örtlichen Lage zu verändern und zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung ggf. Provisorien zu schaffen.

III Beschreibung und Widmung der Hochwasserschutzanlage

Folgende in diesem Abschnitt genannten Anlagen und Bauwerke erhalten gemäß § 64 Absatz 1 BremWG nach Rechtsbeständigkeit der Planfeststellung, unmittelbar nach dem Vollzug der Abnahme der vollständig abgeschlossenen Baumaßnahme durch die Wasserbehörde ihre Widmung zur Hochwasserschutzanlage.

Die Hochwasserschutzanlage erstreckt sich von der wasserseitigen Begrenzung des 5,00 m breiten Freihaltestreifens für Unterhaltungsbelange bis zur binnenseitigen Begrenzung des 5,00 m breiten Freihaltestreifens für Deichverteidigungs- und Unterhaltungsbelange. Sie wird mit

nachfolgender Beschreibung umfasst und in Verbindung mit den unter Abschnitt I aufgeführten planfestgestellten Unterlagen 2.4a bis 2.10.1 und 4.10a wie folgt gewidmet:

Abschnitt 1

Abschnitt 1a

- Wasserseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m, und Außenböschung mit Neigung 1:3 oder flacher
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung
- Binnenseitig angrenzende Deichkrone, Breite 3,00 m mit Deichverteidigungsfunktion
- Binnenböschung mit Neigung 1:4 oder flacher
- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m

Abschnitt 1b

- Außenseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung
- Deichschart mit einer Durchfahrtsbreite von 10,00 m
- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m

Abschnitt 2

- Außenseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung sowie aufgeschweißtes U-Profil
- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m
- Angrenzende Geländeanpassung an vorhandenes Gelände mit einer Neigung von 1:2 oder flacher, mittels Winkelstützwand oder Anschluss an Gleisvorstellgruppe

Abschnitt 3

- Außenseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m
- Deichschart mit einer Durchfahrtsbreite von 4,50 m
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung
- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m

Abschnitt 4

Abschnitt 4a

- Außenseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung
- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m, mit Deichverteidigungsweg, Breite 3,00 m

Abschnitt 4b

- Außenseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung
- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m, mit Deichverteidigungsweg, Breite 3,00 m

Abschnitt 4c

- Außenseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung
- Winkelstützwand im Bereich des Versorgungstunnels des Kreuzfahrtunternehmens sowie Stahlkonstruktion im Versorgungstunnel (Schottwand mit druckwasserdichter Tür und mehreren druckwasserdichten Durchführungen für Ver- und Entsorgungsleitungen)

- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m, mit Deichverteidigungsweg, Breite 3,00 m

Abschnitt 5

Abschnitt 5a

- Außenseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung
- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m

Abschnitt 5b

- Außenseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m
- Deichschart mit einer Durchfahrtsbreite von 7,20 m
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung
- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m, mit statisch erforderlicher Betonaufkast (Abmessungen 1,70 m x 1,10 m)

Abschnitt 6

Abschnitt 6a

- Außenseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung
- Deichschart mit Durchfahrtsbreiten von 5,60 m und 5,30 m
- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m

Abschnitt 6b

- Außenseitiger Unterhaltungstreifen, Breite 5,00 m
- Spundwand mit Stahlholmabdeckung
- Binnenseitig angrenzender Freihaltestreifen, Breite 5,00 m

IV Beschreibung und Entwidmung der bisherigen Hochwasserschutzanlage

Die Hochwasserschutzfunktion der in diesem Abschnitt beschriebenen bisherigen Hochwasserschutzanlage entfällt durch die unter A III beschriebenen und gewidmeten Hochwasserschutzanlage. Demzufolge werden die hier beschriebenen Bereiche der bisherigen Hochwasserschutzanlage gemäß § 64 Absatz 5 BremWG nach Rechtsbeständigkeit der Planfeststellung, unmittelbar nach dem Vollzug der Abnahme der vollständig abgeschlossenen Baumaßnahme durch die Wasserbehörde, entwidmet.

Die zu entwidmende Hochwasserschutzanlage wird im Nachfolgenden in zwei Bereiche eingeteilt und hier beschrieben.

Der erste Bereich der bisherigen und nach Rechtsbeständigkeit der Planfeststellung, unmittelbar nach dem Vollzug der Abnahme der vollständig abgeschlossenen Baumaßnahme durch die Wasserbehörde entwidmeten Hochwasserschutzanlage verläuft versetzt zu den unter A III beschriebenen Planungsabschnitten 2 – 5a. Sie beginnt im Norden der Columbusinsel mit dem Deichschart an der Straße Columbuskaje (Abschnitt 2) und verläuft als Spundwand östlich der Gleisvorstellgruppe (Abschnitt 2) sowie westlich der Steubenstraße bis zum Tanklager. Im Bereich des Tanklagers verläuft die Hochwasserschutzanlage weiter bis zur südlichen Begrenzung des Abschnittes 4 (Gebäudekomplex der Steubenstraße 7a) zwischen der Gleisstrasse (Gleis 29) und dem Tanklager. Hier hat die Hochwasserschutzwand eine Doppelfunktion und ist gleichzeitig ein Teil der Ölauffangwanne des Tanklagers. Am Ende des Abschnittes 4 knickt die bisherige Hochwasserschutzlinie in Richtung Osten ab und verläuft hier

in direkter Linie zum Deichschart am Ende des Abschnittes 5a (südliche Zufahrt zur Columbusinsel).

Der am Deichschart nach Süden abknickende Verlauf der bisherigen Hochwasserschutzanlage des Abschnittes 5b bleibt zukünftig erhalten.

Der zweite Bereich der bisherigen und nach Rechtsbeständigkeit der Planfeststellung, unmittelbar nach dem Vollzug der Abnahme der vollständig abgeschlossenen Baumaßnahme durch die Wasserbehörde entwidmeten Hochwasserschutzanlage verläuft parallel zu dem Planungsabschnitt 6. Dieser Bereich beginnt mit dem Deichschart an der Hauptzufahrt zum Betriebsgelände des Logistikunternehmens und führt weiter unmittelbar entlang der Steubenstraße bis zum Ende des Planungsabschnittes 6b.

Im Bereich des Tanklagers, Planungsabschnitt 2 und 4, erfüllt die Spundwand neben der Funktion als Hochwasserschutzanlage auch die Funktion einer Ölauffangwanne für das Tanklager (AwSV-Anlage). Dieser Bereich der Spundwand bleibt als Ölauffangwanne weiter bestehen. Die Unterhaltung der Spundwand im Bereich des Tanklagers erfolgt gemäß vertraglicher Regelung ausschließlich durch den Tanklagerbetreiber. Durch die Entwidmung der Spundwand als Hochwasserschutzanlage ist eine Unterhaltung aus Hochwasserschutzgründen nicht mehr erforderlich.

Details bzw. die genaue Lage der bisherigen und zu entwidmenden Hochwasserschutzanlage sind in der unter Abschnitt I aufgeführte planfestgestellten Unterlage 2.2 dargestellt.

V Unterhaltung

Die unter A III beschriebene und gewidmete Hochwasserschutzanlage wird vom TdV unterhalten und betrieben (§ 66 BremWG).

Art und Umfang der Unterhaltungspflichten

Die unter A III beschriebene und gewidmete Hochwasserschutzanlage ist so zu unterhalten, dass sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllt (§ 65 BremWG). Der Umfang der Unterhaltungspflichten an der Hochwasserschutzanlage umfasst insbesondere:

- Mahd der Deich- und Bermenflächen
- Konservierungsarbeiten an der Stahlspundwand, den Stemm- und Schiebetoren sowie sämtlichen anderen Stahlteilen
- Betonschutz und ggf. Betonsanierung an Betonteilen (Hochwasserschutzwand, konstruktive Auflasten, etc.)
- Instandhaltungsarbeiten sowie Reparatur von die Deichsicherheit/-verteidigung gefährdenden Versackungen im Bereich des binnenseitigen Deichverteidigungsweges
- Instandhaltungsarbeiten sowie Reparatur von die Deichunterhaltung gefährdenden Versackungen im Bereich des außenseitigen Unterhaltungstreifen
- Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Funktion als Hochwasserschutzanlage einschließlich der Nebenanlagen und Deichverteidigungs- und Unterhaltungswege.

Die unter A III beschriebenen und gewidmeten Flächen der Hochwasserschutzanlage haben in Teilbereichen zudem die Funktion von gewidmeten Verkehrsflächen, gewidmeten Eisenbahnanlagen im Sinne des AEG und die Funktion einer Busspur auf dem Flurstück 25/2.

Die Unterhaltungspflichten für diese Flächen bleiben unberührt.

Ferner befinden sich auf den unter A III beschriebenen und gewidmeten Flächen der Hochwasserschutzanlage Gebäude / Anlagen, für die die Befreiung gemäß § 74 Abs. 2 BremWG mit dieser Planfeststellung einkonzentriert wird. Auf die Hinweise A II Nr. 3.1, 3.3 und 3.4 wird hier verwiesen.

Auch für diese Gebäude / Anlagen verbleiben die Unterhaltungspflichten unberührt beim Befreiungsinhaber.

VI Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

VII Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgetragene Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Sie sind unter B V Nr. 1 aufgeführt und, soweit ihnen nicht stattgegeben werden konnte, dort begründet.

Es wurden weiterhin Einwendungen gegen die beantragte Maßnahme erhoben. Mit dem Antrag auf Planänderung vom 12.04.2018 und der damit einhergehenden Änderung des Verlaufs der Hochwasserschutzlinie in Abschnitt 5 kann die mobile Zaunanlage in Abschnitt 5 weiterhin genutzt werden. Dadurch konnten die Einwendungen zum Teil ausgeräumt werden.

Die übrigen in den Einwendungen dargestellten Betroffenheiten werden als verhältnismäßig angesehen und sind hinzunehmen. Es wird hierzu auf die Begründung unter B V Nr. 2 verwiesen.

VIII Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **42.738,47 Euro** festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Es wird gebeten, den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der beigefügten Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

B Begründung

I Träger und Beschreibung des Vorhabens

Der TdV beantragt die Ertüchtigung der rund 1.310 m langen Hochwasserschutzlinie entlang des Weseruferes im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven der Columbusinsel zwischen der Nordschleuse im Norden und der Kaiserschleuse im Süden. Mit dem beantragten Vorhaben ist vorgesehen, die geforderte Bestickhöhe von NHN + 7,80 m der Hochwasserschutzanlagen in dem genannten Gebiet nach den Vorgaben des Generalplanes Küstenschutz herzustellen.

Das Vorhaben sieht in einigen Bereichen die Erhöhung der bestehenden Hochwasserschutzwände, den Ausbau einer Objektschutzwand zur öffentlichen Hochwasserschutzwand, den

Rückbau von Hochwasserschutzwänden und in anderen Bereichen die Errichtung neuer Hochwasserschutzwände vor. In Zusammenhang mit der Errichtung neuer Hochwasserschutzwände und Deichverteidigungswege sind auch Änderungen an bestehenden Gleisanlagen erforderlich.

Die Maßnahme ist als wesentliche Änderung bereits bestehender Hochwasserschutzanlagen anzusehen. Für die Realisierung des gesamten Vorhabens ist gemäß § 67 und § 68 des WHG¹³ die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

II Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Der TdV hat am 30.09.2016 bei der oberen Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr einen Antrag auf Planfeststellung gestellt. Am 18.10.2016 wurde die aktuelle Fassung der dazugehörigen Planunterlagen eingereicht.

Am 19.10.2016 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die vom Verfahren Betroffenen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 25.10. bis 24.11.2016 im Hause des SUBV in Bremerhaven, Bussestraße 27-29, 27570 Bremerhaven sowie beim Magistrat Bremerhaven, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in dem Schreiben hingewiesen wurde.

Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 22.10.2016 in den Bremerhavener Tageszeitungen. Sie enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Datum für das Ende der Einwendungsfrist wurde der 08.12.2016 genannt.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 - o Verfahrensleitstelle
 - o Referat Bodenschutz
 - o Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft
 - o Referat Immissionsschutz
 - o Referat Hochwasser- und Küstenschutz
 - o Referat Grünordnung
 - o Referat Naturschutz
 - o Referat Oberflächengewässerschutz, kommunale Abwasserbeseitigung, VAwS
 - o Referat Schienenverkehr
 - o Referat Bauordnung/Stadtplanung
- Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

¹³ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. S. 2771) m.W.v. 28.01.2018.

- Magistrat der Stadt Bremerhaven
 - o Stadtplanungsamt
 - o Gesundheitsamt
 - o Amt für Menschen mit Behinderung
- Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen
- Feuerwehr Bremerhaven
- Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –
- Amt für Straßen und Verkehr
- Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven
- Hansestadt Bremisches Hafenamts
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven
- Geologischer Dienst für Bremen
- GeoInformation Bremen
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesarchäologie Bremen
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Bremen und Bremerhaven
- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.
- NABU Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e.V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- bremenports GmbH & Co. KG
- LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
- DB Netz AG, Regionalbereich Nord
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung 1 Bremen
- Wesernetz Bremen GmbH
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Stadtentwässerung –
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Grünflächenunterhaltung/-entwicklung –
- hanseWasser Bremen GmbH
- LWLcom

- ExxonMobil
- PLEdoc
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- EWE Netz GmbH
- Eurogate Technical Services GmbH

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projektes. Weiterhin sind fristgerecht zwei private Einwendungen von betroffenen Unternehmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.04.2017 lud die Planfeststellungsbehörde zu einem Erörterungstermin am 24.05.2017 ein, eine amtliche Bekanntmachung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung am 06.05.2017.

In dem Termin wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und die Einwendungen der Betroffenen zwischen diesen, der Planfeststellungsbehörde und dem TdV erörtert. Auf die Ergebnisniederschrift vom 15.08.2017 wird verwiesen. Sie ist mit Schreiben vom 15.08.2017 allen Beteiligten zur Kenntnis übersandt worden.

Mit Antrag vom 12.04.2018, eingegangen am 19.04.2018, hat der TdV eine Änderung des Planes beantragt. Die Planänderung betrifft unter anderem den Rückbau und die Umleitung von Gleisen in den Abschnitten 2 bis 4. Ferner orientiert sich der Verlauf der HWS-Linie in Abschnitt 5 nun an dem bisherigen Verlauf der HWS-Linie, so dass das Tor in der mobilen Zaunanlage, die Durchfahrtsbreiten der Hauptzufahrt sowie der vorhandene Personenzugang zum Betriebsgrundstück des ansässigen Logistikunternehmens in diesem Abschnitt bestehen bleiben.

Mit Schreiben vom 26.04.2018 wurde den Betroffenen gemäß § 73 Abs. 8 BremVwVfG Gelegenheit gegeben, bis zum 11.05.2018 zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projekts. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass sich aufgrund der Planänderung die Einwendung des Einwenders B erledigt habe. Die Einwendung der Einwenderin A hat weiterhin Gültigkeit.

Die Stellungnahmen und Einwendungen des Verfahrens werden unter Punkt B V dieses Beschlusses bewertet.

Weiterhin wurden die Betroffenen, deren Anlagen sich im Bereich der zu widmenden Hochwasserschutzanlage befinden und somit einer Befreiung gem. § 74 Abs. 2 BremWG bedürfen, mit Schreiben vom 25.09.18 und 01.11.2018 angehört. Gegen die beabsichtigten Befreiungen wurden keine Bedenken geäußert. Die Befreiungen gem. § 74 Abs. 2 BremWG werden mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Auf Hinweis A II Nr. 3.1 wird verwiesen.

III Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben – die Erhöhung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage - stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesem Begriff fasst § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dem Gewässerausbau stehen nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Bauten des Küstenschutzes gleich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 BremVwVfG der 11.05.2018. Durch die vom TdV eingereichten Unterlagen, der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch den TdV und der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2 Verfahren / Zuständigkeit

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, BremWG, BremVwVfG und des UVPG¹⁴ wurden beachtet.

Als obere Wasserbehörde ist der SUBV für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sachlich (§ 93 Abs. 4 Ziff. 8 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 3 BremWG) zuständig.

IV Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

1 Grundsätzliche Planrechtfertigung

Die Länder Niedersachsen und Bremen haben gemeinsam im März 2007 den "Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen - Festland -" aufgestellt. Mit diesem Generalplan sind die in Niedersachsen und Bremen erforderlichen Maßnahmen zum Küstenschutz zusammengestellt worden. Er berücksichtigt aufgrund der aktuellen Erkenntnisse die zu erwartenden Auswirkungen der globalen Erwärmung auf die Veränderung des Meeresspiegelanstieges und der Sturmfluthäufigkeit.

Es wurden die jeweiligen Sollhöhen der Hochwasserschutzanlagen aus dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasserstand als Bemessungswasserstand entwickelt. Vorgegeben für die Columbusinsel ist eine Bestickhöhe von NHN +7,80 m. Gegenüber der bestehenden Bestickhöhe der zurzeit vorhandenen Hochwasserschutzwand, die weitgehend bei NHN +6,80 m liegt, ergibt sich damit eine notwendige Erhöhung um 1,0 m. Die aktuellen Höhen entlang der Columbuskaje

¹⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)

der Columbusinsel liegen bei ca. NHN +4,70 m, in den weiter hinten liegenden Bereichen (Verbindungs- / Dockhafen) bei ca. NHN +4,30 m.

Der TdV hat die für die Finanzierung der Maßnahme erforderlichen Rahmen- und Bauentwürfe vorgelegt.

Es ergab sich, dass die dortigen Hochwasserschutzanlagen und Deiche ein deutliches Unterbestick aufweisen, weshalb eine Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen im Bereich der Columbusinsel in Bremerhaven als dringlich angesehen wurde.

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist somit gegeben.

2 Variantenprüfung

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens braucht die Planfeststellungsbehörde nicht alle denkbaren Planungsalternativen zu beurteilen, sondern hat im Hinblick auf die betroffenen Belange die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen. Planungsalternativen in diesem Sinne sind jedoch nur solche Lösungsmöglichkeiten, die sich nach Lage anbieten oder sogar aufdrängen und durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten (BVerwGE 69, 256, 273 / BVerwGE 71, 166 ff.).

Der für die Deichunterhaltung in diesem Gebiet zuständige Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (TdV) hat die Aufgabe, den Generalplan Küstenschutz - Festland umzusetzen. In diesem Falle ist die vorhandene Hochwasserschutzlinie zu ertüchtigen und eine Soll-Bestickhöhe von NHN +7,80 m herzustellen und zu gewährleisten. Gegenüber der derzeitigen Bestickhöhe der vorhandenen Hochwasserschutzanlage von NHN + 6,80 m ergibt sich damit ein deutliches Unterbestick von 1,00 m. Daher wurde eine Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen in diesem Bereich als dringlich angesehen.

Der mit diesem Vorhaben vorgesehene Hochwasserschutz schützt aufgrund der topographischen Verhältnisse großräumig die vergleichsweise niedrig liegenden Bereiche Bremerhavens vor Überflutungen durch Sturmfluten.

Das Planungsbüro Grontmij GmbH (jetzt Sweco GmbH), beauftragt vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (TdV), vertreten durch die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WfB), hat im Rahmenentwurf „Hochwasserschutz-Rahmenentwurf für außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven“ aus dem Jahr 2011 eine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob eine Einbeziehung von außendeichs liegenden Gewerbegebieten in den staatlichen Hochwasserschutz aus technischen und wirtschaftlichen Gründen vertretbar wäre. Diese Prüfung wurde nicht nur auf das Gebiet der Columbusinsel bezogen, sondern für insgesamt 10 außendeichs liegende Gebiete in Bremen und Bremerhaven durchgeführt, die an eine staatliche Hochwasserschutzlinie angrenzen.

Im o.g. Rahmenentwurf wurden durch den TdV verschiedene Varianten geprüft, die hinsichtlich ihrer technischen Eignung und Wirtschaftlichkeit untersucht und bewertet wurden. In die Prüfung wurden ebenfalls die wasserwirtschaftlichen Anforderungen, der bautechnische Zustand der bestehenden Einzelbauwerke der Hochwasserschutzlinie, betriebliche Aspekte, Umwelt- und Stadtbildaspekte sowie Umsetzungsrisiken einbezogen.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Varianten zusammenfassend dargestellt.

2.1 Nullvariante

Die Nullvariante sieht eine Anpassung der vorhandenen Hochwasserschutzlinie an die aktuell geltenden Bestickhöhen durch Erhöhung der vorhandenen Hochwasserschutzwände vor. Im mittleren Abschnitt des Vorhabengebietes verläuft die Hochwasserschutzwand, hier eine

Stahlpundwand, entlang eines Tanklagers. Sie weist hier eine Doppelfunktion auf und dient in diesem Bereich als Hochwasserschutzwand sowie als Auffangwanne des Tanklagers für den Havariefall. Binnenseitig der vorhandenen Wand verlaufen verschiedene Rohrleitungen.

Die Zugänglichkeit der Wand ist weder für die Bauphase noch für den Unterhaltungs- oder Deichverteidigungsfall gegeben. Im Falle der Realisierung der Nullvariante müsste das Tanklager vorübergehend außer Betrieb genommen und die Rohrleitungen abgebaut werden. Dies wäre mit erheblichen betrieblichen und wirtschaftlichen Nachteilen für den Betrieb des Tanklagers sowie mit erheblichen Kosten verbunden. Weiterhin bestehen Bedenken, ob die Auffangwanne des Tanklagers nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder, den Anforderungen entsprechend, dicht hergestellt werden kann und ob diese Dichtigkeit dauerhaft gegeben sein wird. Zudem wird eine funktionale Trennung des öffentlichen Hochwasserschutzes von privaten Anlagen angestrebt, welche hier nicht gegeben wäre. Die Erhöhung der bestehenden Hochwasserschutzwand ist aufgrund der genannten Aspekte in diesem Abschnitt nicht umsetzbar.

Daher wurde die Nullvariante im Rahmenentwurf „Hochwasserschutz-Rahmenentwurf für außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven“ aus dem Jahr 2011 keiner näheren Prüfung unterzogen.

Dies wurde mit Prüfvermerk zum Rahmenentwurf vom 31.10.2012 durch die für die GAK-Maßnahmen zuständige Zuwendungsbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Urteil umfänglich an.

2.2 Hauptvariante

Die Hauptvariante sieht die Herstellung einer neuen Hochwasserschutzlinie in Form einer Erhöhung der Kajenwand vor. Damit verläuft die Hochwasserschutzlinie entlang der Uferbefestigung der Columbusinsel und schließt damit alle derzeit außendeichs liegenden Flächen des Gewerbegebietes mit ein.

Ziel der geplanten Maßnahmen ist unter anderem die Erreichung eines aus hochwasserschutztechnischen Aspekten optimalen Küstenschutzes. Dies wäre bei der Hauptvariante aufgrund der nachfolgend aufgeführten Gründe nicht gegeben.

Bei einem solchen Verlauf der Hochwasserschutzlinie wäre das aus Sicht des Hochwasserschutzes gesetzte Ziel der Reduzierung von Öffnungen innerhalb einer Hochwasserschutzanlage nicht erreicht. Eine Vielzahl an Öffnungen bzw. Toren würde erforderlich, um die Erreichbarkeit des Betriebsgrundstückes des ansässigen Logistikunternehmens aus Richtung Kaje zu gewährleisten. Zur Sicherstellung eines optimalen Küstenschutzes ist es unerlässlich, die Anzahl der Hochwasserschutz Tore so gering wie möglich zu halten. Jede Öffnung der Hochwasserschutzlinie bzw. jedes Hochwasserschutztor bedeutet eine Schwächung des Hochwasserschutzes. Selbst bei Berücksichtigung der vom Logistikunternehmen im Erörterungstermin vom 24.05.2017 geäußerten Bereitschaft, die Tore zu reduzieren, bleiben vom Logistikunternehmen benötigte Hochwasserschutz Tore in der Hochwasserschutzwand und damit auch die Schwächung des Hochwasserschutzes bestehen.

Ein weiteres Ziel dieser Maßnahme ist die funktionale Trennung des öffentlichen Hochwasserschutzes von privaten Anlagen. Dieses Ziel kann bei der Hauptvariante nicht erfüllt werden, da sich hierbei die Belange des Hochwasserschutzes und der ansässigen Betriebe unmittelbar überlagern.

Ein weiteres wesentliches Argument gegen die Hauptvariante stellt, wie bereits oben beschrieben, den massiven Eingriff in betriebliche Belange dar. Einschränkungen würden sich sowohl bei der Abfertigung von Passagieren als auch beim Schiffsumschlag einstellen. Die

gegenwärtigen Passagierbrücken könnten aufgrund der erforderlichen Höhe der Hochwasserschutzwand und aufgrund dessen, dass sie der Tidebewegung der Weser folgen, nicht mehr uneingeschränkt genutzt werden.

Würde die öffentliche Hochwasserschutzwand, alternativ zur Erhöhung der Kajenwand, von der Kaje binnenseitig versetzt gebaut werden, könnte dies zu einem erforderlichen Rückbau von Gleisanlagen führen, welche für die Hafeneisenbahn unverzichtbar sind. Desweiteren würden die betrieblichen Einschränkungen der Kajenfläche hinsichtlich des Vorstauraumes bestehen bleiben.

Die Hochwasserschutzlinie hätte bei dieser Variante zudem eine Mehrlänge von ca. 500 m gegenüber der Vorzugsvariante. Die Wirtschaftlichkeit der Hauptvariante wäre damit aufgrund der höheren Investitionskosten und Unterhaltungskosten nicht gegeben.

Insofern ist die Hauptvariante aus Hochwasserschutzaspekten, massiven betrieblichen Einschränkungen sowie aufgrund von Aspekten der Wirtschaftlichkeit nicht realisierungswürdig und verhältnismäßig.

Aus den oben genannten Gründen wurde die Hauptvariante im Rahmenentwurf „Hochwasserschutz-Rahmenentwurf für außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven“ aus dem Jahr 2011 keiner näheren Prüfung unterzogen.

Dies wurde mit Prüfvermerk zum Rahmenentwurf vom 31.10.2012 durch die für die GAK-Maßnahmen zuständige Zuwendungsbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Urteil umfänglich an.

2.3 Untervariante 1

Die Untervariante 1 sieht die Herstellung einer Hochwasserschutzlinie vor, die das derzeit außendeichs liegende Gewerbegebiet teilweise mit einschließt. Eingeschlossen werden die Gleisanlagen im Planungsabschnitt 2 sowie die Pkw-Stellflächen zwischen Kreuzfahrtunternehmen und bestehender Hochwasserschutzwand. Die Gebäude des Kreuzfahrtunternehmens und die Flächen südlich davon verbleiben hingegen außendeichs.

Diese Variante wurde verworfen, da eine neue Hochwasserschutzwand im unmittelbaren Anfahrtsbereich der Gebäude des Kreuzfahrtunternehmens kritisch zu bewerten ist. Die Hochwasserschutzwand bedingt binnen- und wasserseitig angelegte Deichverteidigungs- und Unterhaltungswege sowie bei Neubauten eine zukünftig mögliche Erhöhung um das Klimavorsorgemaß von 0,75 m der neuen Hochwasserschutzwand. Die Umsetzung der Untervariante 1 bedeutet, dass unmittelbar vor die Gebäude des Kreuzfahrtunternehmens eine Wand bis ca. 3,50 m über Geländeoberkante eingebracht werden würde und dabei die Gebäude selbst sowie die Aussicht beeinträchtigt würden. Desweiteren würde, aufgrund des binnenseitig der HWS-Wand anzuordnenden Deichverteidigungsweges, eine Parkplatzeihe entfallen.

Aus den oben genannten Gründen wurde die Untervariante 1 im Rahmenentwurf „Hochwasserschutz-Rahmenentwurf für außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven“ aus dem Jahr 2011 keiner näheren Prüfung unterzogen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Urteil umfänglich an.

2.4 Untervariante 2

Die Untervariante 2 sieht die Anpassung der bestehenden öffentlichen Hochwasserschutzanlage sowie die Herstellung neuer Objektschutzmaßnahmen für die außendeichs liegenden Gebäude

des Logistikunternehmens und des Kreuzfahrtunternehmens vor. Diese Untervariante kann nur in Ergänzung zur Nullvariante umgesetzt werden.

Die Untervariante 2 entspricht aufgrund der nachfolgend aufgeführten Argumente nicht den hochwasserschutztechnischen, bautechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die bereits vorhandene und mit der Maßnahme zu erhöhende Hochwasserschutzwand (Nullvariante). Aus Sicht des Hochwasserschutzes weist diese Variante, wie bereits bei der Nullvariante dargestellt, Probleme hinsichtlich der durchgängigen Zugänglichkeit der Hochwasserschutzanlage außen- und binnenseitig aufgrund von privaten Anlagen dar. Das Ziel, eine funktionale und räumliche Trennung des öffentlichen Hochwasserschutzes von privaten Anlagen herbeizuführen, kann hier nicht umgesetzt werden, da teilweise private Anlagen einen Bereich der öffentlichen Hochwasserschutzanlage darstellen würden.

Ein weiteres wesentliches Argument gegen die Untervariante 2 ist der Objektschutz, der im Bereich der außendeichs liegenden Betriebsgebäude vorgesehen ist. Zum einen weisen die außendeichs liegenden Betriebsgebäude zahlreiche Öffnungen wie Tore und Türen auf, die eines Objektschutzes bedürften. Dies könnten zum Beispiel Deichscharte oder Dammbalkensysteme sein. Diese müssten im Falle eines Hochwassers oder dem Bemessungsfall, einer Sturmflut entsprechend, geschlossen werden und stellen damit eine Schwächung des Hochwasserschutzes dar. Ferner stellt der Objektschutz eine absehbare Beeinträchtigung für den Betrieb durch die erforderlichen Um- und Einbauten dar und bedingt hohe Kostenaufwendungen.

Aus den oben genannten Gründen wurde die Untervariante 2 im Rahmenentwurf „Hochwasserschutz-Rahmenentwurf für außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven“ aus dem Jahr 2011 keiner näheren Prüfung unterzogen.

Dies wurde mit Prüfvermerk zum Rahmenentwurf vom 31.10.2012 durch die für die GAK-Maßnahmen zuständige Zuwendungsbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Urteil umfänglich an.

2.5 Optimierte Nullvariante

Die optimierte Nullvariante entspricht bis zum Bereich des Tanklagers der Nullvariante, beinhaltet jedoch in dem Teilabschnitt entlang des vorhandenen Tanklagers eine Vorverlegung der Hochwasserschutzlinie um ca. 5 m in Richtung Kaje. Dies dient dem Zweck der baulichen Trennung von Auffangwanne des Tanklagers und Hochwasserschutzanlage. Ein Gleis wird damit binnendeichs liegen. Zwischen diesen zwei Gleiskörpern verläuft die Hochwasserschutzwand parallel zur bestehenden Hochwasserschutzwand weiter nach Süden und erreicht schließlich die binnendeichs liegenden, ehemaligen Gebäudeteile des Kreuzfahrtunternehmens. In diesem Gebäudebereich verschwenkt die Hochwasserschutzlinie zurück auf den alten Verlauf am Gebäude, folgt der bestehenden Linienführung um das Gebäude herum und bindet schließlich an die vorhandene Hochwasserschutzlinie an der Steubenstraße an. Die Gesamtlänge dieses Abschnittes beträgt ca. 1280 m.

Die optimierte Nullvariante wurde im Rahmenentwurf „Hochwasserschutz-Rahmenentwurf für außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven“ aus dem Jahr 2011 einer näheren Prüfung unterzogen. Hierbei wurde die Optimierte Nullvariante anhand der Kriterien des Küstenschutzes, des Umweltschutzes, betrieblicher Aspekte, des Landschafts- und Stadtbildes sowie anhand von Umsetzungsrisiken bewertet. Desweiteren wurde diese Variante einer Nutzen-Kosten-Analyse und der Ermittlung des möglichen Schadenspotenzials unterzogen.

Nach zusammenfassender Betrachtung und Analyse aller oben genannten allgemeinen und monetären Bewertungskriterien wurde die Optimierte Nullvariante nicht als Vorzugsvariante identifiziert. Hierfür sind als Begründung insbesondere die eingeschränkte Zugänglichkeit wasserseitig, die zusätzlichen Hochwasserschutztoore aufgrund der Teilung des Gleisbettes und damit auch betriebliche Einschränkungen zu nennen. Desweiteren weist die optimierte Nullvariante im Vergleich zu den anderen Varianten eine schlechtere Wirtschaftlichkeit aus.

Dies wurde mit Prüfvermerk zum Rahmenentwurf vom 31.10.2012 durch die für die GAK-Maßnahmen zuständige Zuwendungsbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Urteil umfänglich an.

2.6 Untervariante 1a

Die Untervariante 1a beinhaltet die teilweise Einbeziehung des Gewerbegebietes Columbusinsel Bremerhaven in den öffentlichen Hochwasserschutz. Einbezogen wird der nördliche Teil des Gewerbegebiets bis zu dem dort angesiedelten Kreuzfahrtunternehmen. Die Hochwasserschutzlinie schließt die Gebäude des Kreuzfahrtunternehmens, die bestehenden Gleistrassen sowie die Pkw-Stellplätze zwischen Kreuzfahrtunternehmen und bestehender Hochwasserschutzwand mit ein. Die Betriebsflächen südlich des Kreuzfahrtunternehmens bleiben außendeichs. Gleiches gilt für die wassernahen Kajenflächen sowie die Betriebsflächen des ansässigen Logistikunternehmens in Abschnitt 1 am Vorhafen der Nordschleuse Bremerhaven.

Ausgehend von der Nordschleuse Bremerhaven folgt diese Linienführung zunächst der bestehenden Hochwasserschutzlinie bis zur Straße Columbuskaje. Hier trennt sich die Hochwasserschutzlinie vom bisherigen Verlauf und folgt der bestehenden privaten Objektschutzwand parallel zur Straße Columbuskaje. Nach Querung dieser Straße in Höhe des Gebäudes des Vertäungsunternehmens verläuft sie zwischen den Pkw-Stellflächen binnenseitig und der Umschlagskaje außenseitig bis zum Gebäudekomplex des Kreuzfahrtunternehmens, an dessen Außenseite entlang sie weiter nach Süden verläuft. Südlich des Kreuzfahrtunternehmens schwenkt die Hochwasserschutzlinie im rechten Winkel ab und bindet an die bestehende Hochwasserschutzlinie an, welcher sie bis zur Steubenstraße folgt. Die Gesamtlänge dieses Abschnittes beträgt ca. 1360 m.

Die Untervariante 1a wurde im Rahmenentwurf „Hochwasserschutz-Rahmenentwurf für außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven“ aus dem Jahr 2011 einer näheren Prüfung unterzogen. Hierbei wurde die Untervariante 1a anhand der Kriterien des Küstenschutzes, des Umweltschutzes, betrieblicher Aspekte, des Landschafts- und Stadtbildes sowie anhand von Umsetzungsrisiken bewertet. Desweiteren wurde diese Variante einer Nutzen-Kosten-Analyse und der Ermittlung des möglichen Schadenspotenzials unterzogen.

Nach zusammenfassender Betrachtung und Analyse aller oben genannten allgemeinen und monetären Bewertungskriterien wurde die Untervariante 1a nicht als Vorzugsvariante identifiziert. Dies ist insbesondere darin begründet, dass hierbei die längste Hochwasserschutzlinie mit einer Länge von ca. 1360 m hergestellt würde sowie die erforderlichen HWS-Tore mit 13 Toren mehr als doppelt so viele Tore wie bei den Varianten „Optimierte Nullvariante“ und „Untervariante 1b“ darstellt. Desweiteren stellt sich die Zugänglichkeit im Bereich der Gebäude des Kreuzfahrtunternehmens als kritisch und teilweise nicht gegeben dar. Betriebliche Belange werden durch die Auswirkungen einer zukünftigen Erhöhung der Hochwasserschutzanlage um das Klimavorsorgemaß von 0,75 m hinsichtlich der Lage der Passiergierbrücken tangiert. Zudem weist die Untervariante 1a im Vergleich zu den Varianten „Optimierte Nullvariante“ und „Untervariante 1b“ höhere Baukosten bei insgesamt schlechterer Bewertung auf.

Dies wurde mit Prüfvermerk zum Rahmenentwurf vom 31.10.2012 durch die für die GAK-Maßnahmen zuständige Zuwendungsbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Urteil umfänglich an.

2.7 Untervariante 1b (Vorzugsvariante)

Die Untervariante 1b entspricht bezüglich Verlauf und Konstruktion in weiten Bereichen der optimierten Nullvariante bzw. der Untervariante 1a. Die Untervariante 1b beinhaltet ebenfalls die teilweise Einbeziehung des nördlichen Teil des Gewerbegebietes Columbusinsel Bremerhaven in den öffentlichen Hochwasserschutz. Allerdings verbleiben in diesem Fall gegenüber der Untervariante 1a auch das Gebäude des Kreuzfahrtunternehmens und die Pkw-Stellplätze zwischen Kreuzfahrtunternehmen und bestehender Hochwasserschutzwand außendeichs.

Bis zur Kreuzung der Hochwasserschutzwand mit der Straße Columbuskaje auf Höhe des Gebäudes des Vertäungsunternehmens entsprechen der Verlauf und die Konstruktion der Untervariante 1a. Unmittelbar vor dem Hochwasserschutztor, der Zufahrt von der Columbuskaje zu den PKW-Stellplätzen, schwenkt die Hochwasserschutzlinie im rechten Winkel in Richtung vorhandene Hochwasserschutzwand am Tanklager ab und quert dabei die vorhandenen Bahngleise. Die HWS-Linie verläuft gradlinig bis über das Gleis 28 hinweg und knickt dann zwischen den Gleistrassen Richtung Süden ab. Hier, zwischen den beiden vorhandenen Gleiskörpern, verläuft die HWS-Wand parallel zur bestehenden Hochwasserschutzwand weiter nach Süden und erreicht schließlich die binnendeichs liegenden, ehemaligen Gebäudeteile des Kreuzfahrtunternehmens (heute: Hafenkaptän). In diesem Gebäudebereich verschwenkt die Hochwasserschutzlinie zurück auf den alten Verlauf, folgt der bestehenden Linienführung um das Gebäude herum und bindet schließlich an die vorhandene Hochwasserschutzlinie an der Steubenstraße an. Die Gesamtlänge dieses Abschnittes beträgt ca. 1312 m.

Die Untervariante 1b wurde im Rahmenentwurf „Hochwasserschutz-Rahmenentwurf für außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven“ aus dem Jahr 2011 einer näheren Prüfung unterzogen. Hierbei wurde die Untervariante 1b anhand der Kriterien des Küstenschutzes, des Umweltschutzes, betrieblicher Aspekte, des Landschafts- und Stadtbildes sowie anhand von Umsetzungsrisiken bewertet. Desweiteren wurde diese Variante einer Nutzen-Kosten-Analyse und der Ermittlung des möglichen Schadenspotenzials unterzogen.

Nach zusammenfassender Betrachtung und Analyse aller oben genannten allgemeinen und monetären Bewertungskriterien wurde die Untervariante 1b als Vorzugsvariante identifiziert. Die Untervariante 1b hat gegenüber den Alternativvarianten den Vorzug erhalten, da sie sich als die technisch und wirtschaftlich geeignetste Variante zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes unter der Beibehaltung der maßgebenden Funktionen des Hafensbereichs herausgestellt hat.

Mit der Vorzugsvariante wird das Ziel verfolgt, eine möglichst kurze Linienführung der Hochwasserschutzanlage zu errichten, die allen Anforderungen an den öffentlichen Hochwasserschutz gerecht wird. Hierbei ist auch vorgesehen, möglichst wenige Öffnungen in der Hochwasserschutzanlage herzustellen. Eine kürzere Hochwasserschutzlinie mit wenigen Öffnungen bedeutet ebenfalls einen geringeren Aufwand hinsichtlich Unterhaltung und Deichverteidigung. Beide Kriterien werden in dieser Variante erfüllt. Desweiteren stellt diese Variante eine durchgängige Zugänglichkeit binnen- und wasserseitig dar, so dass die Deichunterhaltung und -verteidigung jederzeit gewährleistet ist.

Ferner hat sich diese Variante in der Wirtschaftlichkeitsanalyse hinsichtlich der Baukosten und der Projektkostenbarwerte als günstigste Variante herausgestellt.

Dies wurde mit Prüfvermerk zum Rahmenentwurf vom 31.10.2012 durch die für die GAK-Maßnahmen zuständige Zuwendungsbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr bestätigt.

Das Ergebnis des Rahmenentwurfes wurde vom TdV nochmals einer Prüfung auf Plausibilität unterzogen. Der TdV hat aufgrund dieser Prüfung im Zuge der Genehmigungsplanung für die Antragstellung eine Änderung der Hochwasserschutzlinie vorgenommen, da bei einer Erhöhung der vorhandenen Hochwasserschutzwand in Abschnitt 5 die Sichtbeziehungen zwischen dem Parkplatz und dem An- und Abfahrtsbereich des Kreuzfahrtunternehmens am vorhandenen Deichschart gegebenenfalls nicht mehr gegeben gewesen wären.

Dem Antrag des TdV vom 30.09.2016 liegt somit die in Abschnitt 5 geänderte Vorzugsvariante 1b zugrunde. Der TdV hat die Auswahl der beantragten geänderten Untervariante 1b im Erläuterungsbericht begründet.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Zuge des Anhörungsverfahrens zu dem Schluss gekommen, dass mit der vom TdV beantragten geänderten Untervariante 1b aufgrund des wegfallenden zweiten Tores (Tor in mobiler Zaunanlage) zum Betriebsgrundstück des im Abschnitt 5 ansässigen Logistikunternehmens grundsätzlich eine Beeinträchtigung beider Einwender verbunden ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den TdV daraufhin am 01.08.2017 aufgefordert, alternative Planungsvarianten aufzustellen.

Im Ergebnis hat der TdV den Plan für die Abschnitte 2 bis 5 geändert und diese Planänderung am 12.04.2018 beantragt. In den Abschnitten 2 bis 4 werden aufgrund der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung¹⁵ Gleisanlagen umgeleitet bzw. zurückgebaut. Die HWS-Linie wird in dem Abschnitt 4 nach Westen verschoben, so dass in Abschnitt 3 ein Deichschart entfällt. Im Übergang von Abschnitt 4 zu Abschnitt 5 bindet die HWS-Linie nunmehr in gerader Linie an die bestehende Hochwasserschutzlinie an und folgt hier nun der bisherigen HWS-Linie, dem ursprünglichen Verlauf der Vorzugsvariante 1b. Zudem wird die Durchfahrtsbreite des bestehenden Deichscharts im Abschnitt 5 von derzeit 6,80 m auf 7,20 m Breite vergrößert. Mit der Torverbreiterung und dem nunmehr vorgesehenen Linienvorlauf verbessern sich die künftigen Sichtbeziehungen sowie das Passieren mit Sondermaschinen. Das Tor in der mobilen Zaunanlage, welches die Nebenzufahrt zum Betriebsgrundstück des ansässigen Logistikunternehmens darstellt, bleibt durch die Planänderung somit erhalten.

Diese nunmehr beantragte Variante ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Eine Beeinträchtigung der betrieblichen Belange und Abläufe der ansässigen Unternehmen aufgrund der HWS-Linienführung ist somit ausgeschlossen. Andere, eindeutig vorzugswürdige, Varianten drängen sich nicht auf.

Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde daher zu der Überzeugung gelangt, dass die für die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Ziele nicht durch geeignete Alternativen zu dem Vorhaben hätten verwirklicht werden können. Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. Soweit es um Belange geht, deren Betroffenheit durch Auflagen zu mindern ist, wird diesen in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen einerseits und den entgegenstehenden Belangen andererseits dar.

3 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Nach § 3a Satz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde

¹⁵ Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 3c UVPG hängt das Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ergab nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die UVP-Vorprüfung vom 18.10.2016 wurde im Internet unter www.bauumwelt.bremen.de veröffentlicht.

Mit Antrag vom 12.04.2018 hat der TdV eine Änderung des Planes beantragt. Die Planänderung betrifft unter anderem den Rückbau und die Umleitung von Gleisen in den Abschnitten 2 - 4. Ferner orientiert sich der Verlauf der Hochwasserschutzlinie in Abschnitt 5 nun an dem derzeitigen Verlauf, so dass das Tor in der mobilen Zaunanlage, die Durchfahrtsbreiten der Hauptzufahrt sowie der vorhandene Personenzugang zum Grundstück des ansässigen Logistikunternehmens in diesem Abschnitt bestehen bleibt.

Auf Grund der beantragten Planänderung hat die Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nochmals geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Vorhaben auch weiterhin keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die UVP-Vorprüfung vom 25.05.2018 wurde im Internet unter www.bauumwelt.bremen.de veröffentlicht.

4 Eingriff in Natur und Landschaft

Eingriffsregelung

Die geplante Maßnahme liegt nach § 34 Baugesetzbuch¹⁶ im unbeplanten Innenbereich. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG finden die Vorschriften gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) somit keine Anwendung.

Biotopschutz

Geschützte Biotope kommen im Vorhabengebiet nicht vor.

Natura 2000

Europäische Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutz

Im Bereich der Gleisvorstellgruppe der Columbusinsel kommt die Sturmmöwe vor, welche zu den Europäischen Vogelarten zählt und nach § 44 BNatSchG besonders geschützt ist.

¹⁶ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722))

Im Rahmen des Regelbetriebs der Bahnanlagen ist seitens des TdV geplant, eine Ausnahmegenehmigung zur Vergrämung der Möwen auf Grundlage eines noch zu modifizierenden Vergrämungskonzeptes zu beantragen.

In Bezug auf die geplante Maßnahme werden die Möwen artenschutzrechtlich nur dann relevant, sofern Baumaßnahmen im Bereich der Brutplätze während der Brutzeit durchgeführt werden sollen. Ist im Laufe der weiteren Planung bzw. Bauausführung absehbar, dass Bauarbeiten im Bereich der Brutplätze und des Brutzeitraumes der Sturmmöwe durchgeführt werden müssen und bis dahin keine Ausnahmegenehmigung für eine Vertreibung der Möwen aus Gründen des ordnungsgemäßen Bahnbetriebs vorliegen sollte, wird der TdV vor Baubeginn eine gesonderte Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG für dieses Vorhaben beantragen. Auf die Auflage A II Nr. 1.31 wird verwiesen.

Beeinträchtigungen weiterer besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Auf die naturschutzfachliche Beurteilung der Naturschutzbehörde in der Fassung vom 21.12.2016 wird hingewiesen.

5 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen

Das Plangebiet liegt im Stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven. Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzung befinden sich in ca. 600 m Entfernung. Darüber hinaus befinden sich auf der Columbusinsel Bebauungen mit Büronutzung.

Es ist vorgesehen, in 6 Abschnitten Spundwände auf einer Länge von ca. 700 m zu setzen. Die Längen der Spundbohlen differieren je nach statischen Erfordernissen von 5 m bis ca. 19 m, wobei die Einbringtiefe zwischen 4 m bis ca. 16 m variiert. Hierfür ist insgesamt eine Bauzeit von ca. 1,5 Jahren angesetzt.

Während der Bauphase ist insbesondere durch den Einbau der Spundwände und durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz mit Lärmimmissionen zu rechnen. Es ist geplant, die Spundwände nach dem Rüttelverfahren mittels Vibrationsramme in das Erdreich einzubringen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Lärm (AVV Baulärm) wurde für die Bewertung der Lärmauswirkungen des Bauvorhabens zu Grunde gelegt.

Nach der AVV Baulärm betragen die festgesetzten Immissionsrichtwerte (IRW) für Gebiete,

- in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, tagsüber **70 dB (A)**,
- in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, tagsüber **65 dB (A)**, nachts 50 dB (A)
- mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 60 dB (A)**, nachts 45 dB (A)
- in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 55 dB (A)**, nachts 40 dB (A)
- in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 50 dB (A)**, nachts 35 dB (A).

Als Nachtzeit gilt nach Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Weiterhin liegt zur Bewertung der Lärmauswirkungen im Plangebiet eine Prognose über baubedingte Geräuschimmissionen im Rahmen der Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen auf der Columbusinsel im Überseehafenbereich in Bremerhaven des Gutachterbüros Technologie Entwicklungen & Dienstleistungen GmbH (ted) vom 02.09.2016 vor.

Der für das Vorhabengebiet maßgebliche Richtwert der AVV Baulärm liegt tagsüber und nachts bei 70 dB(A).

Die nächste Wohnbebauung zum geplanten Vorhaben liegt in ca. 600 m Entfernung im Bereich der Bürgermeister-Smidt-Straße; desgleichen gilt für die Mischbebauung, denen zudem Gewerbegebiete vorgelagert sind.

Die schalltechnische Untersuchung wurde bezogen auf 4 Immissionsorte (IO) durchgeführt. Davon befinden sich, unmittelbar angrenzend an das geplante Vorhaben, zwei innerhalb des Hafens (IO 1 und IO 2) und zwei im Bereich der Bürgermeister-Smidt-Straße (IO 3 und IO 4).

Die Untersuchung des beauftragten Lärmgutachterbüros ted hat ergeben, dass mit Geräuschimmissionen und dem zeitweiligen Überschreiten der Richtwerte gemäß AVV Baulärm zu rechnen ist.

Im Bereich der Steubenstraße (IO 1) ist tagsüber mit einer Richtwertüberschreitung von 9 dB (A) und im Bereich der Geo-Plate-Straße (IO 2) von 11 dB(A) zu rechnen. An den übrigen Immissionsorten IO 3 und IO 4 ist mit keinen Richtwertüberschreitungen zu rechnen.

Die Richtwertüberschreitungen resultieren im Wesentlichen aus dem Spundwandeinbau. Die Bautätigkeit wird sich nur auf das unmittelbare Umfeld beschränken, so dass sich akustische Störungen nur kleinräumig und über einen begrenzten Zeitraum auf die direkten Baustellenbereiche auswirken.

Die Rechtsprechung zieht die Grenze zur Gesundheitsgefahr bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 bis 75 dB(A) tags (BGHZ 179, 24, 127; BGH, Urteil vom 25.03.1993 - Az.: III ZR 60/91, BGHZ 122, 76, 81). Der Wert von 70 bis 75 dB(A) wird bei der Herstellung der Spundwände zwar erreicht, jedoch, wie bereits oben beschrieben, nur für einen begrenzten Zeitraum.

Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sollen nach Nr. 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Folgende Maßnahmen sind zur Verminderung der Lärmimmissionen vorgesehen und werden als Auflage bzw. Hinweis in die Planfeststellung aufgenommen:

- Der geplante Baustellenbetrieb ist an Werktagen in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr vorgesehen. Nachts sind keine Arbeiten geplant.
- Die ansässigen Firmen werden über den genauen Zeitpunkt der zu erwartenden hohen Baulärmbelastung und die abschließend gewählten Bauzeiten informiert.
- Geräuschintensivere positionsgebundene Baugeräte werden im Rahmen der Baustelleinrichtung mit größtmöglichem Abstand zu den schutzbedürftigen Bebauungen aufgestellt.
- Unter Berücksichtigung des Ausschöpfens aller technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Lärmimmissionen durch Rammarbeiten werden die Beeinträchtigungen

durch Einsatz einer Vibrationsramme auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt. Der Stand der Lärmreduzierungstechnik zur Lärmreduzierung wird somit eingehalten.

- Sofern erforderlich, werden kleinere geräuschintensive Baumaschinen in Richtung der Immissionsorte durch Stellwände abgeschirmt.
- Im Rahmen der Ausschreibung wird vorgegeben, dass Baugeräte, die in den Anwendungsbereich der Spalte 1 der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) fallen, die Grenzwertvorgabe der Stufe II aus dem Jahr 2006 erfüllen sollen.
- Bei der Ausführung der Baumaßnahme werden Leerlaufzeiten der Baumaschinen und LKW vermieden.
- Sofern zusätzlich zum Vibrationsverfahren geschlagen werden muss, werden über die im Gutachten empfohlenen Lärmreduzierungsmaßnahmen hinaus Schallschutzwände genutzt.

Als Ergebnis der Abwägung wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben starke immissionsschutzrechtliche Auswirkungen hat. Das Vorhaben dient jedoch dem Schutz der Umwelt (und damit mittelbar auch dem Menschen) sowie von Sachwerten. Seine Umsetzung ist erforderlich und in der beantragten Form zulässig. Sämtliche möglichen und geeigneten Schallschutzmaßnahmen werden getroffen.

Es ist im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ferner ist nach 5.2.2 der AVV Baulärm eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig, wenn die Bauarbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Hierzu zählt ebenfalls die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die verbleibenden Schallimmissionen sind zeitlich befristet und müssen von den betroffenen ansässigen Firmen hingenommen werden, da das Vorhaben erforderlich ist, um einen dauerhaften Hochwasserschutz zu gewährleisten.

V Stellungnahmen und Einwendungen

1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden nachfolgend durch die kursive Schriftform hervorgehoben.

1.1 Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –

Vom Kampfmittelräumdienst wurde mitgeteilt, dass im Vorhabengebiet mit Kampfmitteln zu rechnen sei. Dementsprechend habe eine Untersuchung nach Kampfmitteln zu erfolgen.

Dieser Punkt fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage A II Nr. 1.3 in der Planfeststellung.

1.2 SUBV, Referat für Oberflächengewässerschutz

Das Referat Oberflächenwasserschutz bittet darum, dass der oberen Wasserbehörde spätestens 3 Wochen vor Baubeginn ein verbindlicher Bauablaufplan mit Baufristen und Abläufen zu übergeben sei. Ferner sei der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung der genehmigten Maßnahme der oberen Wasserbehörde 3 Wochen vor Baubeginn bzw. 3 Wochen nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Der Name der ausführenden Firma sowie des verantwortlichen Bauleiters seien der oberen Wasserbehörde 3 Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

Es wurde weiter vorgetragen, dass alle im Baustellenbereich gelagerten und verwendeten wassergefährdenden Stoffe der oberen Wasserbehörde anzuzeigen seien. Die Anzeigepflicht bestehe für oberirdische Behälter, Gebinde oder Anlagen für wassergefährdende Stoffe ab einem Gesamtvolumen von 50 Litern.

Eventuell anfallende Tropfmengen an wassergefährdenden Stoffen seien sicher zurückzuhalten, umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Aufnahmematerialien und/oder Einsatzgeräte im Baustellenbereich sei zu gewährleisten.

Ferner seien entsprechende Maßnahmen zu treffen, die im Schadensfall einen Abfluss von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in das Entwässerungsnetz verhindern. Gelängen trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in den Regenwasserkanal, ins Gewässer oder in den Boden, so sei dieses der oberen Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, Dienststelle Bremerhaven, unverzüglich anzuzeigen.

Es wird weiter vorgetragen, dass eventuelle Grundwasserabsenkungen und Einleitungen in die Oberflächengewässer sowie geplante Versickerungen der gesonderten wasserbehördlichen Erlaubnis bedürfen.

Es wird ferner mitgeteilt, dass für die sachgemäße Ausführung und Unterhaltung der Anlage gemäß eingereichter Unterlagen der Genehmigungsinhaber allein verantwortlich sei.

Oberirdische Gewässer und das Grundwasser dürfen nicht verunreinigt oder in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden. Beim Einrichten von Lager- und Abfüllbereichen für wassergefährdende Stoffe während der Bauphase sei die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VawS) vom 23.12.2005 einzuhalten.

Ferner wird vorgetragen, dass gemäß § 49 WHG Nr. 1 Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen seien.

Der vorgetragene Punkt bezüglich der Verantwortung des Genehmigungsinhabers bei Unterhaltung einer Anlage wird in Abschnitt A V „Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage“ behandelt.

Die übrigen vorgetragenen Punkte wurden durch entsprechenden Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.4, 1.5, 1.23 – 1.26 und 3.2, 3.11 – 3.13 in die Planfeststellung aufgenommen.

1.3 SUBV, Referat für Kreislauf-/Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Das Referat Bodenschutz hat in seiner Stellungnahme auf ein stillgelegtes Rohrleitungssystem hingewiesen und um Beachtung der in diesem Zusammenhang vorgetragenen Punkte gebeten.

Ferner wird dargelegt, dass die Entsorgung der bei den Rückbauarbeiten anfallenden Materialien auf Grundlage des vorgelegten "Kurzberichtes zur schadstofftechnischen Untersuchung" vom 19.09.2016 durchzuführen sei. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) seien die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln - in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Das Referat Bodenschutz hat weiter gefordert, dass, sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens ergeben, dieses gemäß Bremischen Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) § 3 Abs. 1 unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Bodenschutz, mitzuteilen sei. Ferner seien die bei den Arbeiten anfallenden verschiedenen kontaminierten und nichtkontaminierten Abfälle getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften (Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie untergesetzliches Regelwerk) zu entsorgen. Sofern für die Entsorgung der Abfälle aus dieser Baumaßnahme eine Erzeugernummer erforderlich sei, sei diese bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Abfallüberwachung, zu beantragen.

Außerdem sei ein Register entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register habe Informationen über Art, Menge, Beschaffenheit und Entsorgung aller anfallenden Abfälle zu enthalten. Das Register sei zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Bezüglich der das Rohrleitungssystem betreffenden Punkte hat sich im Verfahren aufgrund von vorgelegten Lageplänen ergeben, dass sich bei den Erdarbeiten für die neue Hochwasserschutzwand keine Berührungspunkte mit dem ehemaligen Rohrsystem ergeben, da das oberirdische Rohrleitungssystem bereits zurückgebaut wurde. Die in der Stellungnahme genannten Auflagen bezüglich des Rohrleitungssystems wurden daher in der Planfeststellung nicht berücksichtigt.

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.27 – 1.30 und 3.14 in der Planfeststellung.

1.4 SUBV, Naturschutzbehörde

Die Naturschutzbehörde führt an, dass dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen oder naturschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Vermeidungs-, Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen seien nicht zu berücksichtigen.

Jedoch hat die Naturschutzbehörde darum gebeten, dass, zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Sturmmöwenbruten im Bereich der Gleisanlagen neben der Hochwasserschutzanlage rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit bis spätestens Anfang Februar der Naturschutzbehörde ein Bauzeitenplan vorzulegen sei mit der Angabe, ob im Bereich der Brutplätze im Brutzeitraum zwischen Anfang April bis Ende Juni Baumaßnahmen geplant seien. Soweit dies der Fall sei und noch kein Vergrämungskonzept im Rahmen des Regelbetriebs der betroffenen Bahnanlagen abgestimmt wurde, sei ein Vergrämungskonzept mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, mit dessen Umsetzung Mitte März zu beginnen sei.

Der vorgetragene Punkt fand Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen A II Nr. 1.31 in der Planfeststellung.

1.5 SUBV, Referat Schienenverkehr

Das Referat Schienenverkehr weist darauf hin, dass die Ausführungsplanung für den Gleisbau rechtzeitig der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) zur Prüfung vorzulegen sei. Ferner wird mitgeteilt, dass der Rückbau und die Änderung der Gleisanlagen gemäß § 18 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) genehmigt werde.

Der vorgetragene Punkt bzgl. der Vorlage der Ausführungsplanung fand mit Auflage A II Nr. 1.40 Berücksichtigung in der Planfeststellung.

Die Genehmigung gem. § 18 AEG wird mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Auf den Hinweis A II Nr. 3.1 dieser Planfeststellung wird hingewiesen.

1.6 SUBV, Immissionsschutzbehörde

Die Immissionsschutzbehörde hat keine Bedenken und teilt mit, dass die Darlegungen zur Schallminderung im Erläuterungsbericht plausibel erscheinen. Unvermeidlicher Baulärm könne nicht weiter reduziert werden und sei als Begleiterscheinung der notwendigen Modernisierung zu tolerieren. Zudem wird mitgeteilt, dass die Vorschläge aus dem vorgelegten Gutachten der Ted GmbH „Prognose über die baubedingten Geräuschimmissionen“ vom 02.09.2016 geteilt werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Punkte fanden durch die entsprechenden Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.6, 1.33 – 1.36 und 3.17 – 3.21 Berücksichtigung in der Planfeststellung.

Auf die Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen unter Punkt B IV Nr. 5 der Planfeststellung wird verwiesen.

1.7 Gewerbeaufsichtsamt

Das Gewerbeaufsichtsamt weist darauf hin, dass bei der Baumaßnahme den Empfehlungen des Lärmgutachtens zu folgen sei. Ferner sei mit den betroffenen Betrieben der lärmintensive Einsatz der Baumaschinen zu kommunizieren. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Stand der Lärminderungstechnik einzuhalten und ein weiterer Einsatz von Lärminderungsmaßnahmen zu prüfen sei. Die Baumaßnahme sei außerdem nach der Baustellenverordnung vom Bauherren vor Aufnahme der Bautätigkeit anzukündigen.

Bzgl. der Prüfung eines weiteren Einsatzes von Lärminderungsmaßnahmen hat das Gewerbeaufsichtsamt im Verfahren konkretisiert, dass Schallschutzwände vorzusehen seien, sollte beim Einbringen der Spundbohlen zusätzlich zum Vibrationsverfahren gerammt werden. Dieser Punkt fand Berücksichtigung durch die Auflage A II Nr. 1.35 in der Planfeststellung.

Die immissionsschutzrechtlichen Punkte wurden durch entsprechende Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.6, 1.33 - 1.36 und 3.17 – 3.21 in die Planfeststellung aufgenommen.

Zudem wird auf die Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen unter B IV Nr. 5 verwiesen.

1.8 LEA, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Die Stellungnahme der LEA wurde mit dem SUBV, Referat Schienenverkehr, abgestimmt.

Die LEA weist darauf hin, dass durch das Vorhaben Bahnanlagen der Bremischen Hafeneisenbahn betroffen seien. Aus eisenbahntechnischer Sicht werde dem Vorhaben zugestimmt, wenn nachstehende Punkte bei der Bauausführung beachtet werden: Grundlage sei

die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO). Entsprechend den Sicherheitspflichten nach § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) seien mindestens die Vorschriften der Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) bzw. anerkannte Regeln der Technik anzuwenden. Ferner wird mitgeteilt, dass für eine ausreichende Gleis- bzw. Oberflächenentwässerung zu sorgen sei, sollten bei der Maßnahme Gleiseindeckungen erforderlich werden. Zwischen Asphaltfeinbeton und Schienenprofil sei eine Anschlussfuge vorzusehen (z.B. Heißverguß, Schmelzfugenband o.ä.).

Die LEA weist weiter darauf hin, dass der Regellichtraum einschließlich der Seitenräume Linie C-D gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage A zur EBO von festen Bauten oder Einbauten freizuhalten sei. Im Bereich von Gleisbögen mit weniger als 250 m Radius werden entsprechende Bogenzuschläge erforderlich. Hierbei sei auch der Übergangsbereich zwischen verschiedenen Lichtraumbreiten beim Übergang vom Bogen auf die Gerade zu betrachten. Beim Stemmtor Gleis 21/22 könne es konstruktiver sein, die Lichte von 4,5 m auf 5,0 m zu verbreitern bzw. die Anschwenkung von Gleis 22 auf Gleis 21 so zu legen, dass der Übergangsbereich vollständig vor dem Gleistor liegt. Ansonsten müsse die Gleislage exakt bestimmt und hergestellt werden. Die Ausführungsplanunterlagen (Gleislageplan i.M. 1:1.000, Querschnittsplan i.M. 1:50, Schienenbefestigung im Bereich der Stemmtore, Erläuterungsbericht, ggf. Nachweis der Freiheit des Lichtraumprofils, etc.) für den Gleisbau, Bauten in Bahnnähe und anzupassende Leitungskreuzungen seien der LEA mindestens in 2-facher Ausfertigung vor Baubeginn vorzulegen.

Ferner wird mitgeteilt, dass, sollten Bauteile (z.B. Gründungen der Stemmtore) auf Eisenbahnverkehrslasten einwirken, diese statisch nachzuweisen seien. Der LEA sei hierüber vor Baubeginn ein von einem zugelassenen Prüferingenieur geprüfter statischer Nachweis vorzulegen. Eingriffe in den Gleisbereich bzw. Maßnahmen in Bahnnähe seien vor Baubeginn mit der Eisenbahnbetriebsleitung der Bremischen Hafeneisenbahn abzustimmen. Außerdem seien Regelungen für das Betreten und Benutzen der Bahnanlagen im Bereich des neu anzulegenden Deichverteidigungsweges durch Nicht-Eisenbahnbedienstete vom Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) der Bremischen Hafeneisenbahn aufzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben.

Die LEA weist darauf hin, dass die „Örtliche Richtlinie der Bremischen Hafeneisenbahn Bereich Bremerhaven“ bezüglich der neuen/geänderten Bahnanlagen zu ergänzen und der LEA spätestens bis zur eisenbahntechnischen Abnahme vorzulegen sei. Nach Fertigstellung werde eine eisenbahntechnische Abnahme erforderlich (§§ 5a, 7f AEG). Diese sei bei der LEA zu beantragen. Außerdem werde für die weitere Behandlung eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie ein Satz der festgestellten Planunterlagen erbeten.

Der Hinweis bzgl. der Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen wird zur Kenntnis genommen.

Die übrigen vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.37 – 1.45 und 3.16 in der Planfeststellung.

1.9 Magistrat Bremerhaven, Amt für Menschen mit Behinderung

Das Magistrat Bremerhaven, Amt für Menschen mit Behinderung, weist darauf hin, dass bei der weiteren Durchführung die Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten sowie die einschlägigen DIN 18040 I-III, sofern betroffen, zu beachten seien.

Der vorgetragene Punkt fand Berücksichtigung durch den entsprechenden Hinweis A II Nr. 3.15 in der Planfeststellung.

1.10 Amt für Straßen und Verkehr

Das Amt für Straßen und Verkehr weist darauf hin, dass ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen sei, sofern Eingriffe in Straßenanlagen vorgenommen werden. Zudem seien Schäden nach dem Verursacherprinzip zu beseitigen.

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflage und den Hinweis A II Nr. 1.46 und 3.22 in der Planfeststellung.

1.11 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung weist darauf hin, dass Beleuchtungsanlagen aller Art, insbesondere die Baustellenleuchten, gem. § 34 WaStrG zur Weser hin abzuschirmen oder abzublenden seien, damit Schiffsführer nicht geblendet oder irregeführt werden können. Ferner wird dargelegt, dass im Plangebiet ein WSV-Telekommunikationskabel verlegt sei. Dieses Kabel dürfe nicht beschädigt werden. Außerdem seien rechtzeitig vor Baubeginn die Technische Fachstelle Nordwest, Hinrich-Schnitger-Str. 20, 26919 Brake, Tel.: (04401) 708-318 sowie das WSA Bremerhaven, Fachgruppe Nachrichtentechnik, einzuschalten.

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen A II Nr. 1.51 – 1.52 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch entsprechende Auflagen A II Nr. 1.47 – 1.50 Rechnung getragen.

1.12 Umweltbetrieb Bremen, Stadtentwässerung

Der Umweltbetrieb Bremen hat darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen befinden. Es wird auf die Beachtung folgender Punkte hingewiesen: Alle vorhandenen öffentlichen Schachtanlagen müssen für die Stadtentwässerung Bremen erreichbar sein bzw. angefahren werden können. Diese aus betrieblichen Gründen erforderliche Anfahrbarkeit für Fahrzeuge der Kanalreinigung mit einem Gewicht von 35 t sei auch zukünftig weiterhin zu gewährleisten.

Ferner wird darum gebeten, vor Baubeginn die hanseWasser Bremen, Herrn Grzeschik, Telefon: 0421-988-1310, E-Mail: grzeschik@hanseWasser.de rechtzeitig über die vorgesehene Terminkette zu informieren. Der Baubeginn sowie das Bauende sei der hanseWasser Bremen GmbH in einem ausreichenden Zeitfenster (und sofort nach Bauende) schriftlich mitzuteilen, um eine bedarfsgerechte Beweissicherung am vorhandenen öffentlichen Kanal auf evtl. Schäden, die durch die oben genannte Baumaßnahme entstanden sind, durchführen zu können.

Der Umweltbetrieb Bremen weist weiter darauf hin, dass sich der Auftragnehmer vor Beginn der Erdarbeiten jeder Art durch Einblick bzw. Anforderung von Bestandsplänen der hanseWasser Bremen GmbH zu überzeugen habe, ob und wo in der Nähe des Arbeitsbereiches Kanalanlagen vorhanden seien. Die vorhandenen Kanalanlagen dürfen nicht beschädigt werden.

Außerdem wird mitgeteilt, dass die Kosten vom Verursacher zu tragen seien, sollten Kanalanlagen planverdrängt oder Schachtabdeckungen an die neue Straßenhöhe angepasst werden.

Ferner sei das Formblatt der hanseWasser Bremen „Schutzanweisungen für Entwässerungsanlagen“ zu beachten.

Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsleitungen auf den fiskalischen Grundstücken lägen dem Umweltbetrieb Bremen nicht vor. Leitungspläne für diesen Bereich seien bei den Grundstücksnutzern abzufragen.

Bzgl. des Punktes „Kostenübernahme“ wird auf die Kostenregelungen im Wassergesetz verwiesen. Der Inhaber einer widerruflichen wasserrechtlichen Befreiung (§ 74 Absatz 2 BremWG) oder Genehmigung (§ 75 Absatz 1 BremWG) hat gemäß § 74 Abs. 6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden. Sofern Leitungen erst durch das neue Vorhaben in den Bereich der Hochwasserschutzanlage gelangen, gilt das Verursacherprinzip. Die Kosten sind dann vom TdV für den Bau der HWS-Anlage zu tragen. Entstehende Kosten für notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von genehmigten Leitungen sind vom TdV zu tragen. Auf Hinweis A II Nr. 3.4 wird verwiesen.

Die übrigen vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.53 – 1.56 und 3.23 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch entsprechende Auflagen A II Nr. 1.47 – 1.50 Rechnung getragen.

1.13 Umweltbetrieb Bremen, Grünunterhaltung

Der Umweltbetrieb Bremen, Bereich Grünunterhaltung gibt an, dass sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine geschützten Bäume gemäß Baumschutzverordnung im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen befinden. Aus der Sicht des Umweltbetriebes Bremen bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird gebeten, die derzeit gültige Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (BremGBl. S. 223), in Kraft getreten am 1. Juli 2009, anzuwenden. Ferner ist § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG zu beachten.

Der vorgetragene Punkt fand keine Berücksichtigung in der Planfeststellung, da von der Baumaßnahme keine geschützten Bäume betroffen sind und die Baumschutzverordnung somit nicht relevant ist.

1.14 EWE-Netz GmbH

Die EWE-Netz GmbH hat darauf hingewiesen, dass sich der TdV über die genaue Art und Lage der Anlagen der EWE-Netz GmbH im Rahmen einer Planauskunft zu informieren habe. Diese sei abrufbar über die Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Die EWE-Netz GmbH bittet darum, auch in die weiteren Planungen einbezogen und frühzeitig beteiligt zu werden. Sollten Anpassungen der Anlagen der EWE-Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten vom TdV vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten seien, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Bzgl. des Punktes „Anwendung der anerkannten Regeln der Technik“ wird auf A I der Planfeststellung verwiesen. Dort ist mit der Beschlussfassung festgelegt, dass bei Durchführung der benannten Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden ist.

Bzgl. des Punktes „Kostenübernahme“ wird auf die Kostenregelungen im Wassergesetz verwiesen. Der Inhaber einer widerruflichen wasserrechtlichen Befreiung (§ 74 Absatz 2 BremWG) oder Genehmigung (§ 75 Absatz 1 BremWG) hat gemäß § 74 Abs. 6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden. Sofern Leitungen erst durch das neue Vorhaben in den Bereich der Hochwasserschutzanlage gelangen, gilt das Verursacherprinzip. Die Kosten sind dann vom TdV für den Bau der HWS-Anlage zu tragen. Entstehende Kosten für notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von genehmigten Leitungen sind vom TdV zu tragen. Auf Hinweis A II Nr. 3.4 wird verwiesen.

Der vorgetragene Punkt bezüglich der Abfrage der Leitungspläne fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage A II Nr. 1.57 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch entsprechende Auflagen A II Nr. 1.47 – 1.50 und 3.24 Rechnung getragen.

1.15 Eurogate Technical Services GmbH

Die Eurogate Technical Services GmbH hat mit der Stellungnahme vom 25.10.2016 darauf hingewiesen, dass sie Eigentümerin sowie Netzbetreiberin von im Plangebiet vorhandenen Versorgungsanlagen ist. Diese würden durch die Maßnahme betroffen sein, teilweise sogar planverdrängt werden. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme geäußert, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden.

Es wird ferner in den Stellungnahmen vom 25.10.2016 und 09.05.2018 darauf hingewiesen, dass die in den Antragsunterlagen aufgeführten Stromversorgungsleitungen der Eurogate Technical Services GmbH nicht vollständig seien. Für Planauskünfte bzw. Abstimmungen sei Fr. Rilana Appiarius, Tel (0471) 1425-4534, rilana.appiarius@eurogate.eu, zu kontaktieren. Hierzu wurden die Pläne der Stromversorgungsleitungen der Eurogate Technical Services GmbH übermittelt.

Ferner gibt Eurogate Technical Services GmbH zu bedenken, dass sie bzw. von ihnen beauftragte Dritte während und nach der Erhöhung der Hochwasserschutzlinie jederzeit kurzfristig Tätigkeiten zur Störungsbehebung an den Leitungen im Plangebiet vornehmen können müssen. Dafür könne es nötig werden, die Leitungen freizulegen. Die exakte Lage der Versorgungsanlagen sei durch Suchschachtungen zu ermitteln.

Im Zuge der Maßnahme werde es nötig, Bestandskabel in ihrer örtlichen Lage zu verändern und zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung ggf. Provisorien zu schaffen. .

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechende Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.58 – 1.59 und 3.29 – 3.30 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch entsprechende Auflagen A II Nr. 1.47 – 1.50 Rechnung getragen.

1.16 Wesernetz GmbH

Von der wesernetz Bremen GmbH wird auf diverse Versorgungssysteme hingewiesen. Es wird mitgeteilt, dass an den durch die neu geplante Hochwasserschutzlinie entstehenden Kreuzungspunkten zwischen den vorhandenen Versorgungsleitungen der wesernetz Bremen GmbH und der neuen Hochwasserschutzlinie Schutzmaßnahmen in Form von Leitungsschutzrohren vorzusehen seien.

Ferner seien allgemeingültig alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungssysteme der wesernetz Bremen GmbH in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand

zu belassen. Eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) der Versorgungsanlagen der wesernetz Bremen GmbH sei unzulässig, hierzu zähle auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.

Es wird weiter mitgeteilt, dass eine eventuelle Feststellung der Lage der Versorgungssysteme ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen sei. Bei möglichen Baumaßnahmen müsse eine freie Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen der wesernetz Bremen GmbH wegen notwendiger Schaltheilungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben.

Die wesernetz Bremen GmbH gibt an, dass bei Überfahren der Leitungen bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten sei. Bei Änderung von Geländehöhen seien Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.

Außerdem habe der TdV bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Erkundigungspflicht nachkomme und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätigt und aktuell vor Ort vorhalte.

Abschließend seien die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH ergänzend zu beachten und einzuhalten.

Die vorgetragene Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen/Hinweise A II Nr. 1.60 – 1.64 und 3.25 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch entsprechende Auflagen A II Nr. 1.47 – 1.50 Rechnung getragen.

1.17 Deutsche Telekom Technik GmbH

Von der Deutschen Telekom Technik GmbH wird auf diverse Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH hingewiesen. Über die genaue Art und Lage der Anlagen habe sich der TdV im Rahmen einer Planauskunft zu informieren. Detailpläne können unter der Adresse Planauskunft.Nord@telekom.de oder bei der Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bauwerksverzeichnis aufgeführten Telekommunikationslinien z. T. aus mehreren Erdkabeln und HDPE-Rohren bestehen können.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet darum, folgendes zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Verkehrswege seien so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationsanlagen geschützt, geändert oder verlegt werden müssen.

Ferner sei es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 13 Niedersachsen/Bremen, 28207 Bremen, Stresemannstr. 4-10, Tel. 0800 330 27 22, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Es wird weiterhin darum gebeten, dass der TdV für das Vorhaben einen Bauzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen habe, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH werde eine Vorlaufzeit von 2 Monaten benötigt. Ob und in welchem Umfang diese durch die vorgesehene Maßnahme berührt und/oder beeinträchtigt werden, könne nur im Zuge der durchzuführenden Arbeiten abgeklärt werden.

Die Deutsche Telekom Technik weist darauf hin, dass, sollten Änderungen an den Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH notwendig werden, die durch Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten seien.

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH seien Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Infrastruktureinrichtungen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden.

Es wird gebeten, die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen, um Beschädigungen zu vermeiden. Die Kabelschutzanweisung könne unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschutzanweisung.pdf>. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Notwendigwerden einer Baustelleneinweisung vor Ort die Hotline unter Tel-Nr.: 0800-33 027 22 genutzt werden könne.

Seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH sei in den aufgeführten Bereichen aktuell keine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen geplant. Bei Planungsänderungen bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH darum, erneut beteiligt zu werden.

Bezüglich der Anpassung der Verkehrswege wurde keine entsprechende Auflage in die Planfeststellung aufgenommen, da eine Anpassung der Verkehrswege in diesem Verfahren nicht vorgesehen ist.

Bzgl. des Punktes „Kostenübernahme“ wird auf die Kostenregelungen im Wassergesetz verwiesen. Der Inhaber einer widerruflichen wasserrechtlichen Befreiung (§ 74 Absatz 2 BremWG) oder Genehmigung (§ 75 Absatz 1 BremWG) hat gemäß § 74 Abs. 6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden. Sofern Leitungen erst durch das neue Vorhaben in den Bereich der Hochwasserschutzanlage gelangen, gilt das Verursacherprinzip. Die Kosten sind dann vom TdV für den Bau der HWS-Anlage zu tragen. Entstehende Kosten für notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von genehmigten Leitungen sind vom TdV zu tragen. Auf Hinweis A II Nr. 3.4 wird verwiesen.

Der Hinweis, dass im Vorhabengebiet seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen geplant, wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Die Forderung bezüglich einer weiteren Beteiligung wird durch die entsprechende Auflage A II Nr. 1.47 in der Planfeststellung berücksichtigt. Aufgrund dieser Regelung hat der TdV den Leitungsträger auch in die weiteren Planungen einzubeziehen.

Bei nicht unwesentlichen Planänderungen ist gemäß §§ 74, 76 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz durch die Planfeststellungsbehörde ein Änderungsverfahren und in diesem Zuge eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Im

Rahmen dieser Träger-Beteiligung würde ebenfalls die Deutsche Telekom Technik GmbH beteiligt. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist eine entsprechende Auflage zur Beteiligung in diesen Fällen entbehrlich und somit nicht in die Planfeststellung als Nebenbestimmung aufzunehmen.

Bezüglich der Anzeige des Beginns und des Endes der Erschließungsmaßnahmen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass hiermit der Beginn und das Ende der hier beantragten Baumaßnahmen gemeint ist. Diese Forderung fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage A II Nr. 1.68 in der Planfeststellung.

Die anderen vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.65 – 1.67, 1.69 und 3.26 – 3.28 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch entsprechende Auflagen A II Nr. 1.47 – 1.50 Rechnung getragen.

1.18 SWB Beleuchtung GmbH

Die SWB Beleuchtung GmbH bittet in ihrer Stellungnahme darum, auf vorhandene Straßenbeleuchtungsanlagen zu achten.

Die Stellungnahme wurde durch die Auflage A II Nr. 1.70 in der Planfeststellung berücksichtigt.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch entsprechende Auflagen A II Nr. 1.47 – 1.50 Rechnung getragen.

1.19 BUND und GNUU

Der BUND und der GNUU haben keine grundsätzliche Bedenken, bitten jedoch um die Beachtung der folgenden Hinweise.

Der BUND/GNUU bittet darum, dass die beschriebenen Entsiegelungen als Kompensation für beeinträchtigte kleine Grünbereiche umzusetzen seien. Sofern „Vergrämuungsmaßnahmen“ für Sturmmöwen erforderlich werden sollten, seien diese vorher auf ihre Effektivität zu prüfen. Im Planfeststellungsbeschluss sollte mit Nennung genauer Zeiten festgelegt werden, dass Vergrämuung während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht stattfinden darf.

Ferner wird darum gebeten, dass bezüglich des Baulärms eine Ansprechperson im Fall von Beschwerden zu benennen sei.

Außerdem sollten zusätzlich zur 32. BImSchV die Bestimmungen für die CE-Kennzeichnungen übernommen werden, da Geräte und Maschinen nach der zugrundeliegenden EU-Richtlinie geringere Emissionswerte aufweisen als nach der AVV Baulärm. Der BUND/GNUU bittet darum, diese Vorgaben mit aufzunehmen, damit sie bei der Ausschreibung berücksichtigt würden.

Der BUND/GNUU bittet um Aufnahme eines Zeitraumes bzgl. der Leerlaufzeiten von Geräten und Maschinen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass intensives Rammen/Rütteln mit Nachrammen aufgrund der Finten und anderen Fischarten in den Zeiten März bis Mai/Juni nicht angebracht sei.

Bezüglich der Kompensation kleiner versiegelter Bereiche wurde keine entsprechende Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Die Darstellung der kleinräumig ver- und entsiegelten Flächen wurde bereits im Erläuterungsbericht beschrieben. Zudem befindet sich die geplante

Maßnahme gemäß § 34 Baugesetzbuch¹⁷ im unbeplanten Innenbereich. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG finden die Vorschriften gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) somit keine Anwendung

Bezüglich der Übernahme der CE-Kennzeichnungen wurde Hinweis A II Nr. 3.20 in die Planfeststellung übernommen. Die EU-Richtlinie 2000/14/EG wurde mit der 32. BImSchV umgesetzt. Somit müssen alle Maschinen, die nach Inkrafttreten der 32. BImSchV zugelassen wurden, dieser Verordnung entsprechen und damit die CE-Kennzeichnung besitzen.

Die Aufnahme eines definierten Zeitraumes bzgl. der Leerlaufzeiten hat die Planfeststellungsbehörde nach gründlicher Abwägung als nicht praktikabel angesehen. Statt dessen wurde der Hinweis A II Nr. 3.21 in die Planfeststellung aufgenommen, in der darauf hingewiesen wird, dass Leerlaufzeiten zu vermeiden sind.

Bezüglich der Vergrämnungsmaßnahmen wurde die Auflage A II Nr. 1.31 in die Planfeststellung aufgenommen.

Die anderen vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen/Hinweise A II Nr. 1.6, 1.32 in der Planfeststellung.

2 Private Einwendungen

Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen sind fristgerecht private Einwendungen von zwei Unternehmen (Einwenderin A und Einwender B) eingegangen.

Mit den Einwendungen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, da nachteilige Auswirkungen zu Lasten der Unternehmen als Anlieger befürchtet werden.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass zur Erhebung von Einwendungen nur diejenigen berechtigt sind, die durch das Vorhaben in eigenen Belangen, also in eigenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen berührt werden. Dies hängt in räumlicher Hinsicht vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab.

Die Planung sieht vor, dass der Verlauf der Hochwasserschutzlinie entlang der Columbusinsel in unmittelbarer Nähe zu den anliegenden Unternehmen erfolgen soll. Es ist somit eine grundsätzliche Betroffenheit dieser Unternehmen im Hinblick auf das beantragte Vorhaben anzuerkennen.

Die Bedenken sind geprüft worden, führten jedoch nicht zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht planfestgestellt werden konnte.

Die Würdigungen der Bedenken bzw. die Zurückweisungen der Einwendungen durch die Behörde werden durch die kursive Schriftform hervorgehoben.

2.1 Einwendung der Unternehmensgruppe A (Einwenderin A)

Die Einwenderin A sieht sich durch den geplanten Verlauf der Hochwasserschutzlinie in ihrem Recht auf Gleichbehandlung und am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beeinträchtigt und erhebt daher folgende Einwendung.

¹⁷ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722))

Die verschiedenen Punkte der Einwendung sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

Forderung der Änderung der Hochwasserschutzlinie bzw. Erhöhung des Objektschutzes analog der öffentlichen Hochwasserschutzanlage

Die Einwenderin A merkt an, dass die öffentliche Hochwasserschutzanlage und der Objektschutz bisher identisch ausgestaltet waren. Durch die vorgesehene Ertüchtigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen werde der öffentliche Hochwasserschutz nun stärker als der Objektschutz ausgebaut.

Die Einwenderin A legt unter anderem dar, dass der vom TdV geplanten Erhöhung der Hochwasserschutzanlage Vorplanungen aus 2011 zugrunde lägen, die alle gemeinsam hätten, dass die Betriebsflächen der Einwenderin außendeichs verbleiben. Sie bemerkt weiterhin, dass die Varianten der verschiedenen Linienführungen der geplanten öffentlichen Hochwasserschutzanlage nicht die jüngsten finanziellen Transaktionen der Einwenderin A berücksichtige, die der Entschuldung der Einwenderin A und der langfristigen Existenzsicherung diene.

Die Ertüchtigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage führe dazu, dass für die Kunden der Einwenderin A mit bloßem Auge erkennbar wäre, dass die hochwertigen Waren, die auf dem Betriebsgelände der Einwenderin A umgeschlagen werden, im Überflutungsgebiet lägen und sich daraus der Verlust von Aufträgen ergäbe. Daraus resultiere dann auch ein Standortnachteil für die Einwenderin A, die Gefährdung von Arbeitsplätzen und mittel- und langfristige Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Bremerhaven.

Die Ertüchtigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage stelle lt. der Einwenderin A für sie eine Verschlechterung der bisherigen Situation dar. Aus diesem Grund fordert sie, um die aktuelle Situation zu sichern, die Anpassung des Objektschutzes an den öffentlichen Hochwasserschutz oder aber die Anpassung des Verlaufs der Hochwasserschutzlinie insofern, dass die Betriebsflächen der Einwenderin A nicht mehr außendeichs liegen.

Fehlende Ausfahrtmöglichkeit Richtung Süden

Die Einwenderin A trägt vor, dass der Standortnachteil für sie noch dadurch verschärft werde, dass es ihr an einer Ausfahrtmöglichkeit für LKW Richtung Süden fehle. Kunden müssten aufgrund der fehlenden Ausfahrt Richtung Süden weite Umwege in Kauf nehmen, um die Autobahn zu erreichen. Dies stelle einen wirtschaftlichen Nachteil dar, der die Wettbewerbsfähigkeit der Einwenderin A beeinträchtige. Sie bemerkt hierzu, dass bereits vor Jahren drüber gesprochen worden sei, einen Wendekreis zu installieren, um die Ausfahrt Richtung Süden sicherzustellen. Dies sei bis heute jedoch nicht geschehen.

Nutzung des Betriebsgeländes der Steubenstraße 7b

Die Einwenderin A führt an, dass sie bereits vor Jahren Interesse an der Fläche des Grundstückes Steubenstraße 7b bekundet habe. Diese Fläche stelle für die Einwenderin A die einzige Möglichkeit dar, am bestehenden Standort zu expandieren und Arbeitsplätze zu sichern bzw. neu zu schaffen. Um einen Zusammenschluss des jetzigen Betriebsgeländes der Einwenderin A und der Steubenstraße 7b zu ermöglichen und die erforderlichen Betriebsabläufe nicht zu stören, müsse entweder der Verlauf der geplanten Hochwasserschutzwand geändert werden oder es müsse eine Zufahrtmöglichkeit in Form eines ausreichend groß dimensionierten Tores erhalten bleiben, so die Einwenderin A. Ohne die Änderung des Verlaufs der geplanten Hochwasserschutzwand bzw. ohne Zufahrtmöglichkeit wäre das Gelände für die Einwenderin A nicht mehr interessant.

Die Einwenderin A erläutert, dass sie auch bzgl. der Nachnutzung der Steubenstraße 7b durch den geplanten Verlauf der Hochwasserschutzanlage einen weiteren Standortnachteil erleide.

Hauptzufahrt für Schwertransporte

Die Einwenderin A führt an, dass die mit der bremenports GmbH und Co.KG besprochenen Minimalanforderungen bezüglich der Hauptzufahrt zum Betriebsgelände der Einwenderin A für Schwerlasttransporte nicht sichergestellt seien. Dies seien zum einen eine Mindestbreite von 5,50 m für die Ausfahrtsspur und zum anderen eine Mindestbreite von 3,50 m für die Einfahrtsspur. Es sei lediglich eine Torbreite von 7,20 m vorgesehen. Durch den geplanten Verlauf der Hochwasserschutzlinie, so die Einwenderin, könne die vorhandene sogenannte mittlere Durchfahrtsmöglichkeit (Tor in mobiler Zaunanlage) nicht mehr genutzt werden und es müsse die südlich vorgesehene Durchfahrt über die Lagerfläche des Einwenders B in Richtung Kaje genutzt werden. Dies wäre für den Schwerlastverkehr aber auf Grund des dort installierten Hochsteges des Einwenders B wegen der zu geringen Durchfahrtshöhe von 3,80 m nicht möglich. Die Demontage des Hochsteges würde mehrere Stunden dauern und den Betriebsablauf der Einwenderin A und des Einwenders B erheblich beeinträchtigen, da währenddessen keine Zufahrt zum Betriebsgelände der Einwenderin A möglich wäre. Dies wäre mit finanziellen Einbußen verbunden.

Die Einwenderin A bemerkt zudem, dass die südliche Zufahrtsmöglichkeit zur Kaje auch auf Grund der sanierungsbedürftigen Kaje bedenklich sei.

Drehkreuz für die Mitarbeiter der Einwenderin A

Die Einwenderin A gibt zu bedenken, dass das derzeit bestehende Drehkreuz für die Mitarbeiter der Einwenderin A, die hierüber das Betriebsgelände betreten, durch den geplanten Verlauf der Hochwasserschutzlinie an anderer Stelle installiert werden müsse. Sie weist darauf hin, dass das Betreten des Geländes durch die Feuerwehzufahrt keine zumutbare Alternative darstelle, da hiermit eine Gefährdung der Mitarbeiter durch den Umschlagbetrieb einhergehe. Der Neubau dieses Drehkreuzes müsse daher bei der Planung der Hauptzufahrt zum Gelände der Einwenderin A berücksichtigt werden. Die erforderliche Mindestbreite für das Drehkreuz läge bei 1,50 m.

Im Nachgang zum Erörterungstermin vom 24.05.2017 hat die Einwenderin A auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde am 20.06.2017 eine Konkretisierung der Einwendung eingereicht, mit der die Umschlagzahlen bzw. die Anzahl der LKW-Passagen dargelegt wurden.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendung bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die von der Einwenderin A dargelegte Beeinträchtigung in ihrem Recht auf Gleichbehandlung und ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wird von der Planfeststellung wie folgt geprüft und bewertet:

Forderung der Änderung der Hochwasserschutzlinie bzw. Erhöhung des Objektschutzes analog der öffentlichen Hochwasserschutzanlage

Dieser Punkt der Einwendung wird nach gründlicher Prüfung und Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die Einwenderin A macht in diesem Punkt der Einwendung unter anderem geltend, dass die jüngsten finanziellen Transaktionen, die der Entschuldung der Einwenderin A und der langfristigen Existenzsicherung dienen, bei der Linienführung für die Ertüchtigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage nicht berücksichtigt wurden. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es nicht Aufgabe einer Planfeststellungsbehörde ist, die vergangenen finanziellen Transaktionen eines Unternehmens mit in die Abwägung einer Planfeststellung einzubeziehen bzw. zu bewerten. Ebenso begründen die finanziellen Transaktionen der Einwenderin A nicht das Recht auf Verwendung von Küstenschutzmitteln und können grundsätzlich nicht als Argument dafür herangezogen werden, den öffentlichen Hochwasserschutz dergestalt zu planen, dass die Einwenderin A eingedeicht wird.

Zudem besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass eine Variante ausgewählt wird, welche die privaten Belange am ehesten schützt bzw. schont. Es besteht für Eigentümer kein Anspruch auf Erweiterung von Küstenschutzanlagen für Grundstücke zu ihren Gunsten, die bisher durch die vorhandenen Küstenschutzanlagen noch nicht umfassend geschützt sind (OVG Lüneburg, Beschluss v. 21.11.2012 – 13 LA 92/12).

Die Einwenderin A legt außerdem dar, dass die geplante Ertüchtigung des öffentlichen Hochwasserschutzes für sie eine Verschlechterung der Situation und somit einen wirtschaftlichen Nachteil bedeute. Das Betriebsgrundstück der Einwenderin A befindet sich jedoch bereits jetzt außendeichs und verbleibt auch weiterhin außendeichs. Durch die baulichen Veränderungen an der öffentlichen Hochwasserschutzanlage wird das Betriebsgrundstück der Einwenderin A nicht nachteilig beeinflusst. Eine Verschlechterung der jetzigen Situation aufgrund der Ertüchtigung des öffentlichen Hochwasserschutzes findet also nicht statt. Der von der Einwenderin A geäußerte Verdacht, die Kunden könnten mit bloßem Auge erkennen, dass der Objektschutz nun nicht mehr gleich dem öffentlichen Hochwasserschutz ausgestaltet ist, kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen, da sich zwischen Objektschutz und öffentlichem Hochwasserschutz ein Abstand von ca. 100 m befindet. Aber auch bei einem geringeren Abstand zwischen der öffentlichen Hochwasserschutzanlage und dem Objektschutz und dementsprechend einer eventuellen Erkennbarkeit seitens der Kunden, würde es zu keiner Verschlechterung der Situation kommen und somit zu keiner anderen Einschätzung der Planfeststellungsbehörde.

Bezüglich der hochwasserschutztechnischen, bautechnischen und wirtschaftlichen Aspekte der verschiedenen Varianten verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Variantenprüfung im Abschnitt B IV Nr. 2 dieses Beschlusses. Als wesentliche Hochwasserschutzkriterien seien hier nochmal die Gewährleistung und Herstellung der für den Hochwasserschutz erforderlichen Elemente sowie die Unterhaltung und Verteidigung der Anlage zu nennen. Einer Hochwasserschutzvariante mit geringer Gesamtlänge sowie wenigen Öffnungen innerhalb der Anlage in Form von Deichscharten, Dammbalkensystemen und Toren ist der Vorzug zu geben. Desweiteren ist die Entkopplung des öffentlichen Hochwasserschutzes von Anlagen Dritter zu erzielen, um bei zukünftigen Maßnahmen einen möglichst geringen Eingriff zu verursachen. In der Variantenprüfung werden sowohl die einzelnen Varianten als auch die Herleitung der Vorzugsvariante, die dieser Planung zugrunde liegt, ausführlich erläutert. Insbesondere wird auf die Darstellung der Hauptvariante und der Untervariante 2 verwiesen, die eine, zumindest teilweise, Eindeichung der Betriebsflächen der Einwenderin A beinhaltet hätten.

Im Übrigen ist die von der Einwenderin A geforderte Änderung der Linienführung und damit Eindeichung ihres Betriebsgrundstückes, wie bereits in der Variantenprüfung dargestellt, neben hochwasserschutztechnischen und bautechnischen auch aus wirtschaftlichen Aspekten nicht realisierbar. Die Finanzierung einer weniger wirtschaftlichen Variante ist, wie bei der Hauptvariante und der Untervariante 2 der Fall, im Sinne der Verwendung von GAK-Fördermitteln (GAK – Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) wirtschaftlich nicht verhältnismäßig. Insofern wäre diese Variante auch nicht förderfähig. Zuwendungsfähig sind ausschließlich Kosten in einem unabwendbaren Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind.

Die Einwenderin A hat in diesem Punkt der Einwendung alternativ eine Erhöhung des privaten Objektschutzes aus GAK-Mitteln gefordert. Die Finanzierung eines privaten Objektschutzes aus GAK-Mitteln ist jedoch nicht möglich. Aus GAK-Mitteln können ausschließlich öffentliche Küstenschutzmaßnahmen gefördert werden, keine Objektschutzmaßnahmen. Ferner ist die Ertüchtigung eines privaten Objektschutzes nicht Aufgabe des TdV. Die Ertüchtigung des privaten Objektschutzes ist demnach auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Einwenderin A bleibt es unbenommen, außerhalb dieses Verfahrens selbst die Ertüchtigung des privaten Objektschutzes zu beantragen.

Fehlende Ausfahrtmöglichkeit Richtung Süden

Dieser Punkt der Einwendung wird durch die Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die von der Einwenderin A geforderte Errichtung eines Wendekreises steht in keinem Zusammenhang zu den erforderlichen Küstenschutzmaßnahmen und ist somit nicht Gegenstand des Verfahrens.

Nutzung des Betriebsgeländes der Steubenstraße 7b

Dieser Punkt wird von der Planfeststellungsbehörde als erledigt angesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat in dem Erörterungstermin vom 24.05.2017 und einem nachfolgenden Ortstermin am 21.07.2017 festgestellt, dass die Einwenderin A und der Einwender B durch den durch den Verlauf der Hochwasserschutzlinie resultierenden Wegfall der mittleren Zufahrtmöglichkeit (Tor in mobiler Zaunanlage) zum Betriebsgelände der Einwenderin A beeinträchtigt sind. Der TdV wurde von der Planfeststellungsbehörde daraufhin aufgefordert, alternative Planungen vorzulegen, die einen Verbleib der mittleren Zufahrtmöglichkeit beinhalten.

Durch den Antrag des TdV auf Planänderung vom 12.04.2018 verbleibt die mittlere Zufahrtmöglichkeit (Tor in mobiler Zaunanlage) zum Betriebsgrundstück der Einwenderin A. Die von der Einwenderin A geforderte Zugänglichkeit in Form eines ausreichend dimensionierten Tores bleibt durch die Planänderung also weiterhin bestehen. Zudem dürfte sich die Verbreiterung des Schiebetores in der HWS-Anlage in Abschnitt 5a mit einer Gesamtbreite von 7,20 m positiv auf die Betriebsabläufe auswirken.

Hauptzufahrt für Schwertransporte

Dieser Punkt wird von der Planfeststellungsbehörde als erledigt angesehen, da der TdV diesen Punkt der Einwendung bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat in dem Erörterungstermin vom 24.05.2017 und einem nachfolgenden Ortstermin am 21.07.2017 festgestellt, dass die Einwenderin A und der Einwender B durch den durch den Verlauf der Hochwasserschutzlinie resultierenden Wegfall der mittleren Zufahrtmöglichkeit (Tor in mobiler Zaunanlage) zum Betriebsgelände der Einwenderin A beeinträchtigt sind. Der TdV wurde von der Planfeststellungsbehörde daraufhin aufgefordert, alternative Planungen vorzulegen, die einen Verbleib der mittleren Zufahrtmöglichkeit beinhalten.

Mit Antrag vom 12.04.2018 hat der TdV eine Änderung des Planes beantragt. Unter anderem orientiert sich der Verlauf der Hochwasserschutzlinie ab dem Übergang von Planungsabschnitt 4 zu 5 und im weiteren Verlauf des Planungsabschnittes 5 nun an dem derzeitigen Verlauf der Hochwasserschutzlinie, so dass sowohl die Hauptzufahrt als auch die mittlere Zufahrtmöglichkeit (Tor in der mobilen Zaunanlage) zum Betriebsgelände der Einwenderin A unverändert bestehen bleiben. Sowohl der Schwerlastverkehr als auch die Reach-Stacker¹⁸ der Einwenderin A kön-

¹⁸ Flurförderzeuge in Überbreite und Überhöhe, die zum Stapeln und Umschlagen von Containern und Wechselbrücken dienen.

nen demnach weiterhin die Hauptzufahrt und die mittlere Zufahrtsmöglichkeit zum Betriebsgelände der Einwenderin A nutzen. Ein Ausweichen auf die südliche Zufahrtsmöglichkeit über den Betriebshof des Einwenders B ist nun durch die geänderte Planung nicht mehr nötig.

Desweiteren sieht die Planänderung eine Aufweitung der Durchfahrt innerhalb der HWS-Anlage in Abschnitt 5a vor. Hier ist ein Schiebetor mit einem zusätzlichen Dammbalkenverschluss in einer Gesamtbreite von 7,20 m geplant. Dies soll insbesondere die erforderlichen Durchfahrtsbreiten der Reach-Stacker berücksichtigen und die Sichtverhältnisse im Fall eines Begegnungsverkehrs verbessern.

Drehkreuz für die Mitarbeiter der Einwenderin A

Dieser Punkt wird von der Planfeststellungsbehörde als erledigt angesehen, da der TdV diesen Punkt der Einwendung bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat in dem Erörterungstermin vom 24.05.2017 und einem nachfolgenden Ortstermin am 21.07.2017 festgestellt, dass die Einwenderin A und der Einwender B durch den durch den Verlauf der Hochwasserschutzlinie resultierenden Wegfall der mittleren Zufahrtsmöglichkeit (Tor in mobiler Zaunanlage) zum Betriebsgelände der Einwenderin A beeinträchtigt sind. Der TdV wurde von der Planfeststellungsbehörde daraufhin aufgefordert, alternative Planungen vorzulegen, die einen Verbleib der mittleren Zufahrtsmöglichkeit beinhalten.

Mit Antrag vom 12.04.2018 hat der TdV eine Änderung des Planes beantragt. Unter anderem orientiert sich der Verlauf der Hochwasserschutzlinie ab dem Übergang von Planungsabschnitt 4 zu 5 und im weiteren Verlauf des Planungsabschnittes 5 nun an dem derzeitigen Verlauf der Hochwasserschutzlinie, so dass das vorhandene Drehkreuz nicht tangiert wird, für die Mitarbeiter der Einwenderin A bestehen bleibt und somit weiterhin genutzt werden kann.

Nach eingehender Prüfung und Abwägung stellt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend fest, dass die Einwenderin A durch die in der Einwendung genannten Punkte nicht in ihrem Recht auf Gleichbehandlung und ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beeinträchtigt ist.

2.2 Einwendung des Unternehmens B (Einwender B)

Der Einwender B sieht sich durch die geplante Maßnahme in seinen Belangen betroffen.

Durch die geplante neue Hochwasserschutzlinie würde die mittlere Zufahrtsmöglichkeit (Tor in mobiler Zaunanlage) zum Betriebsgelände der Einwenderin A entfallen. Diese mittlere Zufahrtsmöglichkeit wurde bislang für einen Teil des Schwerlastverkehrs und insbesondere für die Reach-Stacker der Einwenderin A genutzt. Da zusätzlich die Hauptzufahrt zum Betriebsgelände der Einwenderin A aufgrund der geplanten Abmessungen für Reach-Stacker und einen Teil des Schwerlastverkehrs nicht mehr nutzbar sei, müssten diese die südliche Zufahrt zum Betriebsgelände der Einwenderin A nutzen.

Diese südliche Zufahrt würde über einen Betriebshof erfolgen, der von Einwender B als Lagerfläche genutzt werde. Der Betriebshof müsse für die Nutzung durch den Schwerlastverkehr und der Reach-Stacker der Einwenderin A geräumt werden. Die dort gelagerten und für den Betrieb des Terminals notwendigen Gegenstände wären dann kurzfristig nicht mehr verfügbar. Es gäbe zudem keine anderweitigen Lagermöglichkeiten für die dort gelagerten Gegenstände.

Außerdem müsse man den dort für die Abfertigung der Passagiere des Einwenders B erforderlichen Hochsteg, mit einer lichten Durchfahrts Höhe von 3,80 m, aufgrund der Höhe des Schwerlastverkehrs und der Reach-Stacker für jeden Verkehr abbauen. Der Einwender B trägt vor, dass es zwar eine Vereinbarung darüber gäbe, dass der Hochsteg grundsätzlich nur im

Bedarfsfall montiert werde, die Vertragsparteien dies aber nie so gehandhabt hätten. Der Steg bliebe bislang durchgehend montiert.

Dies alles führe lt. Einwender B zu einer erheblichen Störung des Betriebsablaufes, da der Betriebshof hierfür geräumt werden müsse und der erforderliche Auf- und Abbau des Hochsteges jeweils mindestens einen halben Tag in Anspruch nehmen würde. Desweiteren resultierten aus dem verzögertem Betriebsablauf Mehrkosten.

Zu berücksichtigen sei hier außerdem, dass die an das Betriebsgrundstück des Einwenders B grenzende Kaje in Zukunft saniert werden müsse. Während dieser Baumaßnahmen werde der Hochsteg zwingend benötigt, da der eigentliche Zugangsbereich zu den Schiffen durch die Baumaßnahme nicht nutzbar sei. Die südliche Zufahrt zum Betriebsgelände der Einwenderin A über den Betriebshof des Einwenders B wäre in dieser Zeit nicht möglich.

Ferner missachte die geplante neue Hochwasserschutzlinie, unabhängig von der oben genannten Zufahrtsproblematik, den wiederholt geäußerten politischen Willen, das Kreuzfahrt-Terminal mittelfristig zur Stadt hin zu öffnen. Dies wäre bei dem geplanten Verlauf der Hochwasserschutzlinie nicht möglich. Der Einwender B führt in seiner Einwendung weiter an, dass die Valet-Parkplätze durch die geplante neue Hochwasserschutzlinie weiterhin außendeichs lägen und die Fahrzeuge der Passagiere insofern bei Hochwasser ungeschützt seien.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund des Schreibens vom 23.05.2018 durch die anwaltliche Vertretung des Einwenders B davon aus, dass sich die Einwendung erledigt hat.

Ferner hat sich die Einwendung in Bezug auf die Darlegung der Zufahrtsproblematik zusätzlich durch die beantragte Änderung der Planung erledigt. Es wird hierbei verwiesen auf die Bewertung der Planfeststellungsbehörde in Abschnitt B V Nr. 2.1 (Hauptzufahrt für Schwertransporte) dieser Planfeststellung.

VI Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter Nr. A II genannten Nebenbestimmungen und der Auflagenvorbehalt sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie den privaten Einwendungen Rechnung getragen.

VII Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 1 VwGO¹⁹ hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Dieses ist hier der Fall.

Die finanzielle Mittelverfügbarkeit für das beantragte Vorhaben ist an sehr strenge Zeitvorgaben der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union geknüpft. Nur bei exakter Einhaltung eines engen Fristenplanes können die entsprechenden Mittel von den Förderstellen abgerufen werden. Ein zeitlicher Verzug würde den Mittelabruf zunichte machen.

¹⁹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 24.11.2011 (BGBl. I S. 2302)

Eine durch die Einreichung einer Anfechtungsklage hervorgerufene aufschiebende Wirkung würde damit zu einer erheblichen Gefährdung der Realisierbarkeit des Vorhabens führen und das herzustellende Ziel des GAK Planes Küstenschutz Bremen/Niedersachsen eines nachhaltigen und vorsorgenden Hochwasserschutzes erheblich in Frage stellen.

Es liegt somit sowohl im Interesse des TdV als auch im öffentlichen Interesse eine sofortige Inanspruchnahme der Planfeststellung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 VwGO zu ermöglichen.

VIII Eigentumsrechte

Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen, Sondervermögen Hafen. In Privateigentum befindliche Flächen werden durch die Maßnahme nicht tangiert.

IX Versagungsgründe

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben.

X Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG²⁰ vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15. 11.2016 (Brem.GBl. S. 810) sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV²¹.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro.

Die Höhe der Ausbaurkosten beläuft sich nach Angaben des TdV auf 5.309.127,00 €, so dass hier der Betrag von **37.163,89 €** festgesetzt wird.

Nach Tarifziffer 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Verwaltungsgebühr, wenn eine Einzelfallprüfung oder eine Standortprüfung durchgeführt worden ist.

Vorliegend erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 15 % der Verwaltungsgebühr veranschlagt wird, demnach **5.574,58 €**.

Hieraus ergibt sich in der Gesamtsumme der Betrag von **42.738,47 €**.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder

²⁰ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2017 (Brem.GBl. S. 394)

²¹ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2011 (BremGBl. S. 457)

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen zu stellen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Ahrens', is written on a light-colored rectangular background.

Ahrens